

Nichtamtliche Lesefassung der Prüfungsordnung

Studien- und Prüfungsordnung für den Kombinationsstudiengang Unternehmensjurist/in (LL.B./Staatsexamen) (SPUMA)

vom 20. August 2008

(Bekanntmachungen des Rektorats Nr. 23/2008 vom 26. August 2008, S. 7 ff.)

1. Änderung vom 5. Juni 2009

(Bekanntmachungen des Rektorats Nr. 17/2009 (Teil I) vom 15. Juni 2009, S. 37 ff.)

2. Änderung vom 7. Februar 2011

(Bekanntmachungen des Rektorats Nr. 02/2011 vom 10. Februar 2011, S. 7 ff.)

3. Änderung vom 7. März 2013

(Bekanntmachungen des Rektorats Nr. 07/2013 (Teil 1) vom 21. März 2013, S. 23 ff.)

4. Änderung vom 3. Juni 2013

(Bekanntmachungen des Rektorats Nr. 15/2013 vom 12. Juni 2013, S. 38 ff.)

6. Änderung¹ vom 20. März 2014

(Bekanntmachungen des Rektorats Nr. 07/2014 vom 24. März 2014, S. 7 ff.)

7. Änderung vom 30. Juni 2015

(Bekanntmachungen des Rektorats Nr. 18/2015 (Teil II) vom 09. Juli 2015, S. 27 ff.)

8. Änderung vom 27. April 2017

(Bekanntmachungen des Rektorats Nr. 13/2017 vom 04. Mai 2017, S. 5 f.)

9. Änderung vom 21. Juni 2018

(Bekanntmachungen des Rektorats Nr. 18/2018 vom 10. Juli 2018, S. 10 f.)

10. Änderung vom 07. Juni 2019

(Bekanntmachungen des Rektorats Nr. 15/2019 vom 12. Juni 2019, S. 171 ff.)

11. Änderung vom 26. Mai 2021

(Bekanntmachungen des Rektorats Nr. 07/2021 vom 28. Mai 2021, S. 15)

12. Änderung vom 26. Mai 2023

(Bekanntmachungen des Rektorats Nr. 08/2023 vom 31. Mai 2023, S. 9 f.)

13. Änderung vom 16. Juli 2024

(Bekanntmachungen des Rektorats Nr. 08/2024 vom 25. Juli 2024, S. 7 f.)

Bei der vorliegenden Version handelt es sich um eine Lesefassung, in der die oben genannte Änderungssatzung eingearbeitet ist. Maßgeblich und rechtlich verbindlich ist weiterhin nur der in den Bekanntmachungen des Rektorats veröffentlichte Text.

Soweit bei der Bezeichnung von Personen die männliche Form benutzt wird, schließt diese Frauen in der jeweiligen Funktion ausdrücklich mit ein.

¹ Die 5. Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Mannheim für den Bachelor-Studiengang „Unternehmensjurist/Unternehmensjuristin“ mit Staatsprüfungsoption (SPUMA) in Form des Senatsbeschlusses vom 4. Dezember 2013 wurde aufgehoben.

Nichtamtliche Lesefassung der Prüfungsordnung

Inhaltsverzeichnis

Erster Abschnitt. Allgemeine Vorschriften.....	3
§ 1 Gegenstand	3
§ 2 Ausbildungsgang und Prüfungen	3
§ 3 Regelstudienzeit	4
Zweiter Abschnitt. Bachelorstudium und -prüfung	4
§ 4 Aufbau des Bachelorstudiums, Modularisierung und Leistungspunkte.....	4
§ 4a Schlüsselqualifikationen.....	5
§ 5 Schwerpunkt Wirtschaftsrecht	6
§ 6 Betriebswirtschaftliche Wahlmodule	6
§ 7 Prüfungsausschuss.....	7
§ 7a Studienbüros	8
§ 8 Prüfende, Beisitzende.....	8
§ 9a Mitarbeit in Lehrveranstaltungen.....	12
§ 11 Zulassung zu Prüfungen, Anmeldung, Prüfungstermine	15
§ 11a Verlängerung von Prüfungsfristen	17
§ 11b Nachteilsausgleich.....	18
§ 12 Orientierungsprüfung	18
§ 13 Bachelorprüfung.....	19
§ 14 Bachelorarbeit	19
§ 14a Universitäre Schwerpunktbereichsprüfung	20
§ 16 Schutz personenbezogener Daten.....	22
§ 17 Verfahrensfehler.....	23
§ 18 Bewertung der Studien- und Prüfungsleistungen, Notenbildung, Endnote	24
§ 19 Bestehen und Nichtbestehen, Erwerb von Leistungspunkten	25
§ 20 Wiederholung von Prüfungsleistungen	26
§ 21 Abschlussgrad	26
§ 22 Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement.....	26
§ 23 Einsicht in die Prüfungsarbeiten und -akten	27
§ 24 Ungültigkeit von Prüfungen und Prüfungsleistungen	27
Dritter Abschnitt. Ergänzende Studien im Öffentlichen Recht und im Strafrecht .	28
§ 25 Anwendbare Vorschriften	28
§ 27 Prüfungsleistungen	29
§ 28 Zulassung zu Prüfungen, Anmeldung, Prüfungstermine	30
§ 29 Bewertung und Wiederholung von Prüfungsleistungen.....	30
§ 30 Verlust des Prüfungsanspruchs	30
§ 31 Bescheinigung	31
Anlage 1 zur SPUMA	28

Nichtamtliche Lesefassung der Prüfungsordnung

Erster Abschnitt. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Gegenstand

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt das juristische Universitätsstudium des Kombinationsstudiengangs Unternehmensjurist/in (LL.B./Staatsexamen) (nachfolgend: Kombinationsstudiengang) mit integriertem Bachelor-Studiengang (nachfolgend: Bachelorstudiengang) im Sinne des zweiten Abschnitts, fünfter Unterabschnitt der Verordnung des Justizministeriums über die Ausbildung und Prüfung der Juristen in der jeweils geltenden Fassung (nachfolgend: JAPrO).

(2) Diejenigen Prüfungs- und sonstigen Leistungen, die im Kombinationsstudiengang nach Maßgabe der §§ 3 ff. JAPrO sowie insbesondere der §§ 35a ff. JAPrO notwendig abzulegen sind, um an der Ersten juristischen Prüfung teilnehmen zu können, werden im Einvernehmen mit dem Justizministerium in der Prüfungsordnung für den gestuften Kombinationsstudiengang Rechtswissenschaft (Staatsprüfung) – JuSPO 2010 geregelt. Die dort aufgeführten Prüfungsleistungen werden von der Universität Mannheim im Rahmen und nach Maßgabe der hier vorliegenden Studien- und Prüfungsordnung (SPUMA) angeboten.

§ 2 Ausbildungsgang und Prüfungen

(1) Das juristische Universitätsstudium im Kombinationsstudiengang setzt sich aus dem Studium im Bachelorstudiengang und ergänzenden Studien im Öffentlichen Recht und im Strafrecht zusammen.

(2) ¹Durch das Studium im Bachelorstudiengang erlangen die Absolventen einen berufsqualifizierenden Universitätsabschluss im Sinne von § 35b Absatz 1 Satz 2 JAPrO. ²Sie werden befähigt, berufliche Tätigkeiten, insbesondere in Unternehmen und Vereinigungen der Wirtschaft, im In- und Ausland aufzunehmen, die in Verbindung mit Forschung gewonnene rechts- und wirtschaftswissenschaftliche Erkenntnisse und Methoden voraussetzen und deren Anwendung in der beruflichen Praxis erfordern. ³Durch die wissenschaftliche Vertiefung einzelner Gebiete und die Entwicklung von persönlichen Fähigkeiten und Fertigkeiten sollen zudem die Handlungsfähigkeit in der beruflichen Praxis gestärkt und die Grundlagen für den Erwerb weiterer wissenschaftlicher Qualifikationen durch vertiefte wissenschaftliche Arbeit oder Weiterbildung geschaffen werden.

(3) ¹Im Bachelorstudium befassen sich die Studierenden im rechtswissenschaftlichen Bereich in wissenschaftlicher Vertiefung exemplarisch mit den wichtigsten Gebieten des Zivilrechts, den Grundlagen des öffentlichen Wirtschaftsrechts sowie einem wirtschaftsrechtlichen Schwerpunktbereich, jeweils unter Einbeziehung internationaler, insbesondere europarechtlicher, sowie verfahrensrechtlicher Bezüge.

²Grundlagenfächer (Rechtsgeschichte, Rechtsphilosophie, Rechtssoziologie, Juristische Methodenlehre, Rechtsvergleichung, Allgemeine Staatslehre) werden angemessen berücksichtigt.

Nichtamtliche Lesefassung der Prüfungsordnung

(4) ¹Die Teilnahme an den zivilrechtlichen Klausuren der staatlichen Pflichtfachprüfung (Staatsprüfung) ist integraler Bestandteil des Bachelorstudiums im Modul „Zivilrecht in der Vertiefung“. ²Soweit die Voraussetzungen des § 35b JAPrO vorliegen, können die in diesem Modul abgelegten Prüfungsleistungen als Teil der staatlichen Pflichtfachprüfung im Sinne der §§ 6 ff. JAPrO erbracht werden. ³Die Fristen und die formalen Voraussetzungen für die Zulassung und Anmeldung werden für diesen Fall vom Prüfungsausschuss näher festgelegt; sie sind in jedem Semester besonders bekanntzugeben. ⁴Zu Prüfende, die die Voraussetzungen erfüllen, sollen vom Prüfungsausschuss auf diese Möglichkeit hingewiesen werden.

(5) In dem ergänzenden Studienteil befassen sich die Studierenden in wissenschaftlicher Vertiefung mit dem Öffentlichen Recht und dem Strafrecht und werden so auf die Teilnahme an den weiteren Klausuren der staatlichen Pflichtfachprüfung (Staatsprüfung) vorbereitet, ferner – ergänzt durch Wiederholungsveranstaltungen im Zivilrecht – auf die mündliche Prüfung gemäß § 17 JAPrO.

§ 3 Regelstudienzeit

(1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Zeit für die Ablegung der ersten juristischen Prüfung elf Semester.

(2) Die Fakultät für Rechtswissenschaft und Volkswirtschaftslehre sowie die Fakultät für Betriebswirtschaftslehre stellen sicher, dass die Lehrveranstaltungen in den Modulen und die Prüfungen so angeboten werden, dass das Studium von den Studierenden in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.

Zweiter Abschnitt. Bachelorstudium und -prüfung

§ 4 Aufbau des Bachelorstudiums, Modularisierung und Leistungspunkte

(1) ¹Das Studium beginnt jeweils im Herbstsemester. ²Es gliedert sich im rechtswissenschaftlichen und wirtschaftswissenschaftlichen Bereich jeweils in zwei Abschnitte. ³Im ersten Abschnitt werden die fachlichen und methodischen Grundlagen und Kenntnisse vermittelt; der zweite Abschnitt ermöglicht Studien zur Vertiefung und fachlichen Schwerpunktbildung mit individuellen Wahlmöglichkeiten. ⁴Im rechtswissenschaftlichen Bereich erfolgt die Vertiefung im Schwerpunkt Wirtschaftsrecht (§ 5), im wirtschaftswissenschaftlichen Bereich in einem betriebswirtschaftlichen Wahlmodul (§ 6). ⁵Das gesamte Studium begleiten Lehr- und Lernangebote zum Erwerb oder zur Stärkung der dem Studienziel dienenden, von der Praxis erwarteten sonstigen persönlichen Kompetenzen (Schlüsselqualifikationen).

(2) ¹Die fachlichen Inhalte und die im Studium zu erwerbenden Fähigkeiten werden in nach Stoffgebieten thematisch abgerundeten, zeitlich in unmittelbarem Zusammenhang stehenden, in sich abgeschlossenen Lerneinheiten (Modulen) zusammengefasst. ²Ziele und Inhalte, Teilnahmevoraussetzungen, Lehr- und Lernformen, Dauer, zeitlicher Aufwand für das Erreichen des Ausbildungsziels, Häufigkeit des Angebots sowie die für

Nichtamtliche Lesefassung der Prüfungsordnung

die Vergabe von Leistungspunkten erforderlichen Prüfungsleistungen werden in einem Modulhandbuch beschrieben. ³Das Modulhandbuch wird vom Fakultätsrat im Einvernehmen mit der zuständigen Studienkommission beschlossen und auf den Internetseiten der Universität Mannheim bereitgestellt.

(2a) ¹Der zeitliche Aufwand für das Erreichen des Studienzieles und den erfolgreichen Abschluss der Prüfungen im Bachelorstudiengang umfasst die Zeiten der Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Pflicht- und Wahlpflichtbereichs jeweils einschließlich der Zeiten für deren Vor- und Nachbereitung, die Zeit des Selbststudiums und vorgeschriebener praktischer Studienzeiten sowie die zur Vorbereitung und Erbringung der Prüfungsleistungen erforderlichen Zeiten. ²Der zeitliche Aufwand beträgt für diesen auf sechs Semester Regelstudienzeit angelegten Studienteil insgesamt höchstens 5.400 Stunden, in einem Semester einschließlich der vorlesungsfreien Zeit in der Regel nicht mehr als 900 Stunden.

(2b) Die Lehrenden und Prüfenden sind verpflichtet, den Stoff der Lehrveranstaltungen und die Prüfungsgegenstände so zu begrenzen, dass der im Modulhandbuch vorgesehene zeitliche Aufwand zur Erreichung der jeweiligen Ziele nicht überschritten wird.

(3) ¹Grundlage für die Vergabe von Leistungspunkten ist der zeitliche Aufwand gemäß Absatz 2a. ²Entsprechend der Leistungspunktbemessung des Europäischen Systems zur Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen (ECTS) steht ein Leistungspunkt für einen zeitlichen Aufwand von 30 Stunden.

(4) ¹Alle Prüfungen orientieren sich an den Zielen und Inhalten des Studiums im jeweiligen Abschnitt. ²Bei Prüfungsleistungen, in denen rechtswissenschaftliche Gegenstände geprüft werden, sind rechtsgestaltende Fragestellungen angemessen zu berücksichtigen.

(5) ¹Während der vorlesungsfreien Zeit nehmen die Studierenden an einer mindestens einen Monat dauernden praktischen Studienzeit teil. ²Diese kann bei allen Stellen im In- und Ausland abgeleistet werden, die geeignet sind, den Studierenden eine Anschauung der praktischen Anwendung rechts- oder wirtschaftswissenschaftlicher Methoden zu vermitteln. ³Die Studierenden haben die Teilnahme an der praktischen Studienzeit nachzuweisen. ⁴Das Nähere regelt der Prüfungsausschuss.

(6) ¹Der erwartete regelmäßige zeitliche Verlauf des Studiums wird vom Prüfungsausschuss in Abstimmung mit den beteiligten Fakultäten in einem Studienplan festgelegt. ²Die einzelnen Module und Prüfungsleistungen ergeben sich aus Anlage 1.

§ 4a Schlüsselqualifikationen

¹Die erfolgreiche Teilnahme an einer Lehrveranstaltung zur Vermittlung interdisziplinärer Schlüsselqualifikationen im Sinne des § 9 Absatz 2 Nr. 4 JAPrO setzt voraus, dass der Studierende

1. die Klausur zur Veranstaltung „Grundlagen der Volkswirtschaftslehre“ bestanden hat sowie
2. in einer Vorlesung, einer Übung, einem Kolloquium, einem Seminar oder einer Arbeitsgemeinschaft einen Vortrag von fünf Minuten oder länger gehalten hat,

Nichtamtliche Lesefassung der Prüfungsordnung

der unter rhetorischen Gesichtspunkten nach Maßgabe des § 15 JAPrO mit zumindest der Note „ausreichend“ bewertet worden ist; ausgenommen sind Seminare, die zugleich der Erfüllung der Zulassungsvoraussetzung des § 9 Absatz 2 Nr. 3 JAPrO dienen.

²Die Voraussetzungen nach Satz 1 gelten auch als erfüllt, wenn in einer anderen speziellen Lehrveranstaltung zur Vermittlung interdisziplinärer Schlüsselqualifikationen ein unter rhetorischen Gesichtspunkten mit mindestens der Note „ausreichend“ bewerteter Vortrag von fünf Minuten oder länger gehalten wurde.

§ 5 Schwerpunkt Wirtschaftsrecht

(1) ¹In der rechtswissenschaftlichen Schwerpunktausbildung erwerben die Studierenden vertiefte Kenntnisse im Wirtschaftsrecht – einschließlich der interdisziplinären, internationalen und verfahrensrechtlichen Bezüge –, die sie fallbezogen und rechtsgestaltend anwenden können. ²Im Vordergrund der Aufgabenstellungen und der Leistungsbewertung stehen das systematische Verständnis des Wirtschaftsrechts in seinem Zusammenhang mit der Gesamtrechtsordnung sowie die Fähigkeit zu rechtswissenschaftlich-methodischem Arbeiten und praktischer Rechtsanwendung.

(2) ¹Auf den Schwerpunkt entfallen 30 Leistungspunkte. ²Er umfasst Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens 16 Semesterwochenstunden. ³Der Schwerpunkt besteht aus dem Modul „Wirtschaftsrecht – Allgemeiner Teil“, dessen Lehrveranstaltungen für alle Studierenden obligatorisch sind, dem Modul „Wirtschaftsrecht – Besonderer Teil“, das die Studierenden aus den von der Abteilung angebotenen Modulen auswählen haben (Wahlmodul), sowie der Bachelorarbeit (§ 14). ⁴Art, Umfang und Gegenstand der Lehrveranstaltungen sowie die Zusammensetzung der Wahlmodule legt der Prüfungsausschuss unter Berücksichtigung der §§ 27 Absatz 1 Satz 1, 28 Absatz 1 Satz 2 JAPrO in einem besonderen Schwerpunkt-Studienplan fest. ⁵Dieser Studienplan und seine Änderungen werden dem Justizministerium zur Kenntnis gegeben.

(3) ¹Andere Prüfungsleistungen als die des Moduls „Wirtschaftsrecht – Allgemeiner Teil“ können nur nach verbindlicher Wahl des Besonderen Teils erbracht werden. ²Ein Wechsel des Wahlmoduls findet in der Regel nicht statt. ³Das Nähere zum Verfahren der Wahl des Besonderen Teils regelt der Prüfungsausschuss. ⁴Die Abteilung Rechtswissenschaft der Fakultät für Rechtswissenschaft und Volkswirtschaftslehre kann Verfahren zur Vermeidung einer Überlastung einzelner Wahlmodule vorsehen; bei den Auswahl- und Zuteilungsverfahren für die Wahlmodule können bisher erbrachte Prüfungsleistungen und der bisherige Studienverlauf berücksichtigt werden.

§ 6 Betriebswirtschaftliche Wahlmodule

(1) ¹Im zweiten Abschnitt des wirtschaftswissenschaftlichen Bereichs vertiefen die Studierenden in einem von mehreren angebotenen Wahlmodulen ihre betriebswirtschaftlichen Kenntnisse in einem Spezialgebiet. ²Auf die betriebswirtschaftlichen Wahlmodule entfallen jeweils 14 Leistungspunkte.

(2) ¹Prüfungsleistungen können nur nach verbindlicher Wahl des Wahlmoduls erbracht werden. ²Im Übrigen gilt § 5 Absatz 3 Sätze 2 bis 4 mit der Maßgabe entsprechend, dass die Fakultät für Betriebswirtschaftslehre zu beteiligen ist.

Nichtamtliche Lesefassung der Prüfungsordnung

(3) Im Wahlmodul „Human Resources“ kann die Lehrveranstaltung zum Prüfungsgegenstand „Personalstrategien und Organisationsstrukturen“ in englischer Sprache abgehalten werden.

§ 7 Prüfungsausschuss

(1) ¹Für die Organisation und die Durchführung der Prüfungen sowie die Erfüllung der durch diese Studien- und Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. ²Er wird bei der Erfüllung seiner Aufgaben durch die Dekane der Fakultät für Rechtswissenschaft und Volkswirtschaftslehre, der Fakultät für Betriebswirtschaftslehre sowie durch die Studienbüros der Universität unterstützt. ³Der Vorsitzende führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses. ⁴Der Prüfungsausschuss kann bestimmte Aufgaben dem Vorsitzenden, einem seiner Mitglieder oder – im Einvernehmen mit dem Rektorat – den Studienbüros der Universität übertragen.

(2) ¹Die schriftlichen Prüfungsleistungen im Modul „Zivilrecht in der Vertiefung“ werden durch Teilnahme an den vom Landesjustizprüfungsamt organisierten und durchgeführten Klausuren der staatlichen Pflichtfachprüfung (Staatsprüfung) erbracht. ²Insoweit gelten die Regelungen des zweiten Abschnitts, zweiter und fünfter Unterabschnitt der JAPrO.

(3) ¹Dem Prüfungsausschuss gehören drei Professoren oder Dozenten (§ 51a LHG) der Abteilung Rechtswissenschaft der Fakultät für Rechtswissenschaft und Volkswirtschaftslehre, ein Professor oder Dozent der Fakultät für Betriebswirtschaftslehre, ein Mitglied des hauptberuflichen Personals des höheren Dienstes und – mit beratender Stimme – ein Studierender des Studiengangs an. ²Die Zahl der Professoren im Prüfungsausschuss darf zwei nicht unterschreiten. ³Die Amtszeit beträgt drei Jahre, für das studentische Mitglied ein Jahr. ⁴Eine Wiederbestellung ist zulässig. ⁵Bis zur Neubestellung gemäß Absatz 4 führen die bisherigen Mitglieder des Prüfungsausschusses die Geschäfte fort.

(4) ¹Der Vorsitzende, der Professor sein muss, und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses werden durch Beschluss des Fakultätsvorstands der Fakultät für Rechtswissenschaft und Volkswirtschaftslehre bestellt. ²Die Beschlussfassung über die Person des Mitglieds aus der Fakultät für Betriebswirtschaftslehre erfolgt auf Vorschlag von deren Dekan. ³Es sind jeweils auch Stellvertreter zu bestellen.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme von Prüfungsleistungen, die seiner Zuständigkeit unterliegen, anwesend zu sein.

(6) ¹Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Verschwiegenheit. ²Das studentische Mitglied ist durch den Vorsitzenden schriftlich zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(7) ¹Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem zu Prüfenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. ²Widerspruchsbehörde ist die Universität; über Widersprüche entscheidet das für die Lehre zuständige Mitglied des Rektorats.

Nichtamtliche Lesefassung der Prüfungsordnung

§ 7a Studienbüros

¹Die Universität Mannheim hat zur verwaltungsmäßigen Abwicklung der Prüfungen Studienbüros eingerichtet, die den Prüfungsausschuss bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben unterstützen. ²Den Studienbüros obliegen nach Maßgabe von Absprachen mit der Fakultät insbesondere folgende Aufgaben:

1. Die Festsetzung und Bekanntgabe der Meldefristen, Prüfungstermine und -orte;
2. die Mitteilung des/der Namen(s) des/der Prüfer(s) und dessen/deren Benachrichtigung über die Prüfung;
3. die Entgegennahme der Anmeldungen der Studierenden zu den Prüfungen beziehungsweise die Pflichtanmeldung zu Wiederholungsprüfungen;
4. die Führung der Prüfungsakten;
5. die Überwachung aller in dieser Prüfungsordnung genannten Fristen;
6. die Abwicklung der Prüfungen und, zusammen mit der betroffenen Fakultät, die Regelung und Einteilung der Aufsicht bei schriftlichen Prüfungen;
7. die Benachrichtigung der Studierenden über die Ergebnisse von Prüfungen;
8. die Ausfertigung von Urkunden, Prüfungszeugnissen und Bescheinigungen über erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen, jeweils nebst Anlagen, sowie deren Aushändigung und
9. die Entgegennahme der ärztlichen Atteste.

§ 8 Prüfende, Beisitzende

(1) ¹Zur Abnahme von Prüfungen sind Hochschullehrer, Privatdozenten, akademische Mitarbeiter und Mitglieder des sonstigen wissenschaftlichen Personals mit Ausnahme der wissenschaftlichen und studentischen Hilfskräfte befugt. ²Prüfer in den rechtswissenschaftlichen Modulen müssen die Befähigung zum Richteramt im Sinne von § 5 Absatz 1 Deutsches Richtergesetz oder den akademischen Grad eines Doktors der Rechte (Dr. iur.) besitzen. ³Prüfer der Bachelorarbeit können nur Hochschullehrer, Honorarprofessoren oder Privatdozenten sein; gleiches gilt in der Regel für Prüfungen im Modul „Wirtschaftsrecht Besonderer Teil“. ⁴Über Ausnahmen der Prüferberechtigung zu den in Satz 3 genannten Prüfungsleistungen entscheidet der Prüfungsausschuss. ⁵Bei Lehrveranstaltungen zur Vermittlung von Schlüsselqualifikationen (§ 4a) sind außer den in Satz 1 genannten auch sonstige qualifizierte Personen zur Abnahme von Prüfungen befugt. ⁶Für das Modul „Zivilrecht in der Vertiefung“ gilt § 7 Absatz 2.

(2) Beisitzer müssen in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfungsleistung bezieht, eine Hochschulprüfung oder eine staatliche Prüfung mit Erfolg abgeschlossen haben.

(3) ¹Soweit Prüfungsleistungen im Rahmen einer einzelnen Lehrveranstaltung abgelegt werden, sind Prüfer die verantwortlichen Leiter der jeweiligen Lehrveranstaltung; der Prüfungsausschuss kann Ausnahmen bestimmen. ²Im Übrigen werden die Prüfer durch den Prüfungsausschuss bestellt.

(4) Prüfer sind zur Verschwiegenheit verpflichtet oder, soweit sie nicht in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehen, durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 9 Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen sind
1. schriftlich durch Klausurarbeiten unter Aufsicht,
 2. durch sonstige schriftliche Arbeiten (insbesondere Hausarbeiten oder digital unterstützte Hausarbeiten),
 3. elektronisch durch elektronische Aufsichtsarbeiten und digital unterstützte Hausarbeiten, soweit bei diesen Prüfungsfragen an einem Computerbildschirm angezeigt und die Antworten sogleich an diesem Computer eingegeben werden,
 4. mündlich durch Prüfungsgespräche, Kolloquien und mündliche Abschlussprüfungen oder
 5. durch besondere Projektarbeiten im Sinne von Absatz 4
- zu erbringen.

(1a) ¹Studienleistungen im Sinne dieser Prüfungsordnung sind individuelle Leistungen, die von dem Prüfer mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet werden. ²Als Studienleistungen können die Mitarbeit in einer Lehrveranstaltung gemäß § 9a Absatz 1 sowie die Anfertigung eines Praktikumsberichts festgesetzt werden. ³§ 8 Absatz 3, § 9 Absatz 11, § 11 Absätze 5 und 7, § 15, § 19 Absatz 2 Satz 1 und § 24 gelten für Studienleistungen entsprechend. ⁴Sofern die vorgenannten Paragraphen als Rechtsfolge die Bewertung einer Prüfungsleistung mit „ungenügend (0 Punkte)“ bzw. „nicht ausreichend (5,0)“ vorsehen, so gelten diese Paragraphen mit der Maßgabe, dass die Studienleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet gilt.

(1b) ¹In digital unterstützten Hausarbeiten nach Absatz 1 Nummer 2 zeigen Studierende, dass sie eine Aufgaben- oder Fragestellung ohne oder gegebenenfalls mithilfe festgelegter Hilfsmittel in einer begrenzten Zeit eigenständig schriftlich bearbeiten können. ²In diesen Prüfungen kann die Übermittlung der Prüfungsaufgaben in Papierform oder auf elektronischen Weg erfolgen; die Übertragung der von den Studierenden in Textform oder handschriftlich erstellten Prüfungsarbeiten muss auf dem von der Universität vorgegebenen elektronischen Weg und in einem von ihr zugelassenen Dateiformat erfolgen; § 9 Absatz 1c Satz 2 und Satz 3 bleiben unberührt. ³Bei digital unterstützten Hausarbeiten mit einer in Minuten festgelegten Bearbeitungszeit wird eine angemessene Zeitpauschale für den Download der Prüfungsaufgaben und Upload der von den Studierenden erstellten Prüfungsarbeiten zusätzlich zur Bearbeitungszeit vorgesehen; diese Zeit darf von den Studierenden nicht zur Bearbeitung der Prüfungsaufgaben genutzt werden; es obliegt den Studierenden, rechtzeitig mit dem Download und Upload zu beginnen, damit dieser innerhalb der vorgesehenen Zeitpauschale abgeschlossen werden kann. ⁴Werden Prüfungsarbeiten von den Studierenden nicht innerhalb des vorgegebenen Upload-Zeitraums den Vorgaben entsprechend eingereicht, gilt dies als Nichterscheinen bei dieser Prüfung; die betroffene Prüfungsleistung gilt in diesem Fall als mit der Note „5,0“ bzw. mit „0 Punkten“ bewertet, es sei denn, die oder der Studierende hat die Überschreitung des Upload-Zeitraums nicht zu vertreten. ⁵Für die Feststellung des Überschreitens des Upload-Zeitraums ist der Prüfungsausschuss zuständig. ⁶Eine eigenhändige Unterschrift der Prüfungsarbeiten ist bei digital unterstützten Hausarbeiten nicht erforderlich; stattdessen haben die Studierenden eine Erklärung abzugeben, dass sie die Prüfungsarbeit selbst erbracht und diese ausschließlich unter Verwendung der zugelassenen Hilfsmittel angefertigt haben. ⁷Im Übrigen finden auf digital unterstützte Hausarbeiten, deren Bearbeitungszeit in Minuten festgelegt ist, die

Nichtamtliche Lesefassung der Prüfungsordnung

Regelungen über Klausuren entsprechende Anwendung. ⁸Die Vorgaben des § 32a LHG, insbesondere zu Prüfungen mit Videoaufsicht, bleiben unberührt.

(1c) ¹Bei elektronischen Leistungen nach Absatz 1 Nummer 3 zeigen Studierende, dass sie eine Aufgaben- oder Fragestellung ohne oder gegebenenfalls mithilfe festgelegter Hilfsmittel in einer begrenzten Zeit eigenständig in einer von der Universität zur Verfügung gestellten Prüfungsumgebung bearbeiten können. ²Digital unterstützte Hausarbeiten und elektronische Aufsichtsarbeiten sind elektronische Prüfungen, wenn die Prüfungsfragen der betroffenen Prüfung an einem Computerbildschirm angezeigt werden und die Antworten sogleich an diesem Computer eingegeben werden. ³Wird eine betroffene Prüfung nicht ausschließlich, aber teilweise in diesem Sinne abgenommen, gilt Satz 1 für diesen Teil entsprechend. ⁴Elektronische Prüfungen können ausschließlich dann ganz oder teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt werden (Multiple-Choice), wenn die Aufgabenstellung und die Bewertung der betroffenen Prüfung durch dieselbe Person erfolgt. ⁵Die Vorgaben des § 32a LHG, insbesondere zu Prüfungen mit Videoaufsicht, bleiben unberührt.

(2) ¹Klausurarbeiten können nicht in der Form des Antwort-Wahl-Verfahrens erbracht werden. ²Ihre Dauer beträgt mindestens 45 und höchstens 300 Minuten. ³Satz 1 gilt nicht für Klausuren in den Veranstaltungen
a) „Grundlagen in der Volkswirtschaftslehre“ und
b) „Management“. Die Klausur „Management“ darf jedoch nicht ausschließlich in der Form des Antwort-Wahlverfahrens erbracht werden; die Antworten auf einen nicht lediglich geringfügigen Teil der Aufgaben müssen frei zu formulieren sein.

(2a) ¹Die im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführten Prüfungen müssen zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. ²Bei der Aufstellung der Aufgaben ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden, und die Punkteverteilung zu bestimmen. ³Stellt sich bei der Auswertung der Prüfung heraus, dass bei einzelnen Aufgaben kein zuverlässiges Prüfungsergebnis ermittelt werden kann, sind diese bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen. ⁴Die Bestehensgrenze mindert sich entsprechend; die Minderung darf sich nicht zum Nachteil eines Kandidaten auswirken. ⁵Die Prüfung gilt als bestanden, wenn der Kandidat insgesamt mindestens 60 % der möglichen Punkte erreicht hat; die Prüfung gilt auch als bestanden, wenn der Kandidat insgesamt mindestens 40 % der möglichen Punkte erreicht hat und die durchschnittlichen Prüfungsleistungen der übrigen Kandidaten dieses Prüfungsdurchgangs um nicht mehr als 20 % unterschreitet. ⁶Wird die Prüfung nur teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt, gelten für diesen Teil die Vorschriften dieses Absatzes entsprechend.

(3) ¹Mündliche Prüfungen dauern für jeden zu Prüfenden mindestens etwa fünf und höchstens etwa 20 Minuten. ²Dies gilt nicht für mündliche Seminarleistungen nach § 14 Absatz 2 Satz 3, Kolloquien nach § 14 Absatz 6 und mündliche Prüfungsleistungen im Rahmen von Projektarbeiten nach Absatz 4.

(3a) ¹Mündliche Leistungen können digital unterstützt abgenommen werden; als digital unterstützt gelten mündliche Leistungen, bei denen nicht alle Prüfenden und Prüflinge in Präsenz vor Ort, sondern über elektronische Telekommunikationsmittel an der Prüfung teilnehmen. ²Die Entscheidung nach Satz 1 trifft der Prüfer oder die Prüfungskommission der betroffenen mündlichen Prüfung, insbesondere unter Beachtung datenschutzrechtlicher Vorgaben. ³Über diese Entscheidung wird der Studierende spätestens bis zu dem Beginn des Zeitraums der Prüfungsanmeldungen vor dem Prüfungstermin

Nichtamtliche Lesefassung der Prüfungsordnung

informiert. ⁴Die Vorgaben des § 32a LHG, insbesondere zu Prüfungen mit Videoaufsicht, bleiben unberührt.

(4) ¹Durch besondere Projektarbeiten sollen in der Regel die von der beruflichen Praxis erwarteten Kenntnisse, Arbeitstechniken und Fähigkeiten, insbesondere zur Arbeit im Team, zur Präsentation von Ergebnissen, zum Verhandlungsmanagement und zu anderen, das Ausbildungsziel fördernden Qualifikationen festgestellt werden. ²Besondere Projektarbeiten können aus schriftlichen, aus mündlichen oder aus einer Kombination von schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistungen bestehen und den Einsatz digitaler Medien umfassen. ³Sie können auch als Gruppenarbeit erbracht werden, wenn sichergestellt ist, dass die Beiträge eines jeden zu Prüfenden deutlich erkennbar und individuell zu bewerten sind sowie den in Satz 1 genannten Anforderungen genügen. ⁴Besondere Projektarbeiten sollen mit fachlichen Fragestellungen verbunden werden.

(5) ¹Art, Dauer und Gegenstand der Prüfungsleistungen ergeben sich aus Anlage 1. ²Die in Anlage 1 vorgesehene Form einer Studien- oder Prüfungsleistung kann durch eine andere Leistung ersetzt sowie der Umfang der Leistung angepasst werden, falls die ersetzte und die ersetzende Leistung in gleicher Weise geeignet sind, die abzurufenden Kompetenzen zu kontrollieren, sowie hinsichtlich des Umfangs der Leistung unter Berücksichtigung der organisatorischen Voraussetzungen der jeweiligen Leistungsform keine wesentlichen Unterschiede bestehen. ³Kompetenzgleichheit besteht insbesondere zwischen schriftlichen und elektronischen Aufsichtsarbeiten, zwischen schriftlichen und digital unterstützten Hausarbeiten sowie zwischen Prüfungsgesprächen und digital unterstützten Prüfungsgesprächen. ⁴Die Entscheidung über einen Wechsel der Leistungsform sowie Anpassungen des Umfangs trifft der Prüfer im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss, insbesondere unter Beachtung datenschutzrechtlicher Vorgaben. ⁵Über diese Entscheidungen werden die Studierenden spätestens bis zum Vorlesungsbeginn eines Semesters informiert. Die Entscheidung soll einheitlich für alle Prüfungstermine einer Prüfung in dem jeweiligen Semester getroffen werden. ⁶Die Entscheidung des Prüfungsausschusses zur Erteilung des Einvernehmens gemäß Satz 4 kann auf den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses durch gesonderten Beschluss übertragen werden.

(6) ¹Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten werden in der Regel von einem Prüfer gestellt und bewertet; im Modul „Wirtschaftsrecht Allgemeiner Teil“ erfolgt die Bewertung durch zwei Prüfer, von denen einer Hochschullehrer sein muss. ²Für das Modul „Zivilrecht in der Vertiefung“ gilt § 7 Absatz 2. ³Mündliche Prüfungsleistungen werden von einem Prüfer in Gegenwart eines Beisitzers oder von zwei Prüfern als Einzel- oder Gruppenprüfung mit höchstens fünf Teilnehmern abgenommen und von den Prüfern bewertet. ⁴Besondere Projektarbeiten werden von mindestens einem Prüfer als Einzel- oder Gruppenprüfung mit höchstens fünf Teilnehmern abgenommen und bewertet.

(7) ¹Bei mündlichen Prüfungen ist, auch im Rahmen von Projektarbeiten, eine Niederschrift anzufertigen, in der die Namen der Prüfer, Beisitzer, der zu Prüfenden sowie die Gegenstände der Prüfung und deren Ergebnisse festgehalten werden. ²Die Niederschrift ist von den Prüfern zu unterzeichnen. ³Die Ergebnisse mündlicher Prüfungsleistungen sind den zu Prüfenden im Anschluss an die mündliche Prüfung mitzuteilen. ⁴Sätze 1 bis 3 gelten nicht für mündliche Seminarleistungen nach § 14 Absatz 2 Satz 3.

Nichtamtliche Lesefassung der Prüfungsordnung

(8) Sind Hilfsmittel für einzelne Prüfungsleistungen zugelassen, werden sie vom Prüfungsausschuss oder mit Zustimmung des Prüfungsausschusses durch die Prüfenden rechtzeitig vor der Prüfung in geeigneter Form bekanntgegeben.

(9) [gestrichen]

(10) ¹Zu Prüfende haben ihren sonstigen schriftlichen Arbeiten und, soweit dies von den Prüfenden vorher verlangt und bekanntgegeben worden ist, bei ihren besonderen Projektarbeiten ein Verzeichnis der benutzten Hilfsmittel beizufügen und eine eigenhändig unterschriebene Erklärung mit folgendem Wortlaut abzugeben:

„Ich versichere, dass ich die Arbeit selbstständig und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt habe. Alle Stellen, die wörtlich oder sinngemäß aus Veröffentlichungen in schriftlicher oder elektronischer Form entnommen sind, habe ich als solche unter Angabe der Quelle kenntlich gemacht. Mir ist bekannt, dass im Falle einer falschen Versicherung die Arbeit mit „nicht ausreichend (5,0)“ bzw. „ungenügend (0 Punkte)“ bewertet wird.

Ich bin ferner damit einverstanden, dass meine Arbeit zum Zwecke eines Plagiatsabgleichs in elektronischer Form versendet und gespeichert werden kann.“

²Wird die Erklärung nicht abgegeben, kann von der Korrektur der Arbeit abgesehen und die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend (5,0)“ bzw. „ungenügend (0 Punkte)“ bewertet werden.

(11) ¹Prüfungsleistungen sind in deutscher Sprache zu erbringen. ²Der Prüfungsausschuss kann Ausnahmen regeln, insbesondere für Lehrveranstaltungen zur Vermittlung fachspezifischer Fremdsprachenkenntnisse; dies gilt nicht für Bachelorarbeiten im Sinne des § 14a.

(12) [gestrichen]

(13) Im Modulhandbuch können erfolgreich zu erbringende Leistungen als Voraussetzung zur Zulassung zu einer Prüfung (Vorleistungen) sowie weitere Zulassungsvoraussetzungen festgelegt werden.

§ 9a Mitarbeit in Lehrveranstaltungen

(1) ¹In Lehrveranstaltungen mit diskursivem Charakter und einer maximalen Teilnehmerzahl von in der Regel 30 Studierenden sowie in Lehrveranstaltungen, die der Aneignung praktischer Fähigkeiten dienen, besteht die Möglichkeit, die Mitarbeit in dieser Lehrveranstaltung als Studienleistung gemäß § 9 festzusetzen, falls dies zum Erreichen des Lernziels der Lehrveranstaltung förderlich ist. ²Die Mitarbeit wird vom Prüfer mit „bestanden“ bewertet, falls die Beiträge des Studierenden den an ihn zu stellenden Erwartungen ohne wesentliche Einschränkung entsprechen, mithin das im Modulhandbuch festgelegte Lernziel aktiv durch diese gefördert wird (erfolgreiche Mitarbeit). ³Grundlage für diese Leistungsbewertung ist eine Gesamtschau sämtlicher Beiträge des Studierenden zu der Lehrveranstaltung unabhängig von ihrer Art (mündlich, schriftlich, praktisch oder eine Kombination aus diesen).

(2) ¹Eine erfolgreiche Mitarbeit wird vermutet, wenn der Studierende mindestens an 80 % der Lehrveranstaltungsstunden teilgenommen hat. ²Bei einer Teilnahme an weni-

Nichtamtliche Lesefassung der Prüfungsordnung

ger als 80% wird unabhängig von den Gründen der Nichtteilnahme vermutet, dass keine erfolgreiche Mitarbeit durch den Studierenden erbracht wurde. ³Die Summe der Lehrveranstaltungsstunden ergibt sich aus dem Modulhandbuch; fallen im Laufe des Semesters Lehrveranstaltungsstunden aus, die nicht nachgeholt werden, so verringert sich die Summe der Lehrveranstaltungsstunden für die Berechnung der Prozentsätze der Vermutungsregelungen entsprechend. ⁴Das Ergebnis dieser Berechnungen wird mit einer Dezimalstelle berücksichtigt und kaufmännisch auf volle Stunden gerundet. ⁵Die vorstehenden Vermutungen sind durch den Prüfer im Wege einer Gesamtschau im Einzelfall widerlegbar. ⁶Hat der Studierende danach die Mitarbeit nicht bestanden, legt der Prüfer auf Wunsch des Studierenden fest, welche weiteren Beiträge von diesem ergänzend zur Teilnahme erfolgreich zu erbringen sind, soweit hierdurch noch eine erfolgreiche Mitarbeit erreicht werden kann.

(3) ¹Bei einer Teilnahme an weniger als 60% der Lehrveranstaltungsstunden wird unabhängig von den Gründen der Nichtteilnahme vermutet, dass eine erfolgreiche Mitarbeit ausgeschlossen ist. ²Wendet sich der Studierende in einem solchen Fall an den Prüfer und hält dieser eine erfolgreiche Mitarbeit im Einzelfall dennoch für möglich, bedarf die Widerlegung dieser Vermutung sowie sodann die Festlegung der ergänzend zur Teilnahme zu erbringenden weiteren Beiträge des Einvernehmens des zuständigen Prüfungsausschussvorsitzenden.

§ 9b Mitwirkungsobliegenheit bei digital unterstützten Prüfungen

(1) Als digital unterstützte Prüfungsformate im Sinne dieser Vorschrift gelten digital unterstützte Hausarbeiten, elektronische Aufsichtsarbeiten, digital unterstützte mündliche Prüfungen sowie sämtliche Prüfungsformate, bei denen die Studien- oder Prüfungsleistung unmittelbar an einem Computer erbracht wird oder die Übermittlung von Prüfungsbearbeitungen auf elektronischem Weg erfolgt.

(2) ¹Die Studierenden haben bei digital unterstützten Prüfungsformaten, bei denen die Universität am jeweiligen Aufenthaltsort der Studierenden keine Aufsicht stellt, an der Sicherstellung der Prüfungssicherheit mitzuwirken; insbesondere sind die in der Prüfung vorgesehenen Kontrollen der eigenständigen Leistungserbringung zu gewährleisten. ²Die Studierenden haben sich während der gesamten Prüfungsteilnahme, einschließlich des Download- und Uploadzeitraums, in einem geschützten Raum aufzuhalten. ³Jegliche Form von Kontakt zu anderen Personen ist im gleichen Zeitraum auszuschließen; Prüferinnen und Prüfer gelten nicht als andere Personen im Sinne dieser Vorschrift; Gleiches gilt für technisches Hilfspersonal der Universität, soweit dieses für die technische Betreuung der betroffenen Prüfung zuständig ist und die Kontaktaufnahme ausschließlich der Behebung eines technischen Problems dient.

(3) ¹Werden digital unterstützte Prüfungsformate nicht mit von der Universität gestellten Mitteln durchgeführt, sind die Studierenden selbst für die Funktionsfähigkeit der von ihnen eingesetzten technischen Ausstattung verantwortlich; sie haben sich rechtzeitig vor Prüfungsbeginn von der Tauglichkeit der von ihnen eingesetzten Technik eigenverantwortlich zu überzeugen. ²§ 32b LHG bleibt unberührt. ³Sofern die Ursache für eine technische Störung nicht eindeutig festgestellt werden kann, kann den Studierenden, die sich auf eine solche technische Störung berufen, für weitere Prüfungsversuche sowie für andere Prüfungen aufgegeben werden, dass sie die Prüfung nur noch vor Ort und mit Ausstattung der Universität ablegen können.

Nichtamtliche Lesefassung der Prüfungsordnung

(4) Es stellt eine Obliegenheit der Studierenden dar, die von der Universität bei Prüfungen unter Videoaufsicht im Sinne des § 32a LHG zu schaffende Möglichkeit, die Rahmenbedingungen dieser Prüfung in Bezug auf Technik, Ausstattung und räumliche Umgebung vor der Prüfung zu erproben, rechtzeitig in Anspruch zu nehmen.

(5) ¹Finden elektronische Prüfungen unter Aufsicht der Universität in Präsenz vor Ort statt, entscheidet die Prüferin oder der Prüfer, ob von den Studierenden eigene Endgeräte für die Bearbeitung der Prüfung eingesetzt werden dürfen oder von der Universität gestellte Endgeräte zu nutzen sind. ²Soweit bei Prüfungen im Sinne von Satz 1 zulässig eigene Endgeräte eingesetzt werden und dies zur Vermeidung von Täuschungen und Täuschungsversuchen erforderlich ist, haben die Studierenden auf ihren Endgeräten, die zur Bearbeitung der Prüfung genutzt werden, einen von der Universität vorgegebenen Browser zu installieren, rechtzeitig vor der Prüfung zu starten und während der gesamten Bearbeitungszeit der Prüfung zu nutzen. ³Bei von der Universität gestellten Endgeräten wird der vorgegebene Browser von der Universität installiert; im Übrigen gilt Satz 2 entsprechend. ⁴Beenden Studierende den vorgegebenen Browser während der Bearbeitungszeit, gilt dies als Beendigung der Prüfung ohne Abgabe einer Bearbeitung. ⁵Studierende können bei den in Satz 1 genannten elektronischen Prüfungen, bei denen eigene Endgeräte einzusetzen sind, bei Vorliegen eines Härtefalls, insbesondere bei einem kurzfristig eingetretenen Defekt des eigenen Endgeräts, ein von der Universität bereitgestelltes geeignetes Endgerät zur Bearbeitung der Prüfung nutzen. ⁶Studierende, die ein Endgerät der Universität nutzen, haben sich hierfür rechtzeitig vor der Prüfung an die Prüfungscoordination der Universität zu wenden.

§ 10 Anrechnung von Prüfungs- und sonstigen Leistungen

(1) ¹Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienzeiten, die in Studiengängen an staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen im In- und Ausland sowie an Berufsakademien der Bundesrepublik Deutschland erbracht worden sind, werden anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden. ²§ 35 Absatz 2 des Landeshochschulgesetzes sowie § 35c Abs. 4 in Verbindung mit § 9 Absätze 4 bis 6 der Juristenausbildungs- und Prüfungsordnung (JAPrO) bleiben unberührt. ³Die Anrechnung einer Prüfungsleistung ist zu versagen, wenn diese an die Stelle einer endgültig nicht bestandenen oder für endgültig nicht bestanden erklärten Prüfungsleistung treten soll.

(2) ¹Bei der Anrechnung von im Ausland erbrachten Prüfungsleistungen sind Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften und Doppelabschlussprogrammen (Kooperationsvereinbarungen) zu beachten. ²Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(3) ¹Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten sind anzurechnen, wenn

- a) zum Zeitpunkt der Anrechnungen die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen erfüllt sind,
- b) die anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten den zu ersetzenden Studien- und Prüfungsleistungen nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind und

Nichtamtliche Lesefassung der Prüfungsordnung

- c) die Kriterien für die Anrechnung im Rahmen einer Akkreditierung überprüft worden sind.

²Für eine Anrechnung hat der Bewerber insbesondere nachzuweisen, dass die außerhalb des Hochschulsystems erworbenen und nachgewiesenen Kompetenzen in Art und Umfang den zu ersetzenden Leistungen im Wesentlichen entsprechen. ³Bei der Entscheidung ist auch die Form der Vermittlung der Kompetenzen zu berücksichtigen. ⁴Die außerhalb des Hochschulsystems erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten dürfen höchstens 50 Prozent des Studienganges ersetzen, im Rahmen dessen die Anerkennung erfolgen soll. ⁵Die Anrechnungsregelungen für Studien- und Prüfungsleistungen, die an Berufsakademien im Inland erworben wurden, bleiben unberührt.

(4) ¹Über die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag. ²Es obliegt dem Studierenden, alle erforderlichen Unterlagen über die anzuerkennende Leistung dem Prüfungsausschuss bereitzustellen. ³Die Regelungen der JAPrO zur Zulassung zur Ersten juristischen Prüfung bleiben hiervon unberührt.

(5) ¹Werden Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. ²Für die Umrechnung im Ausland erbrachter Prüfungsleistungen kann der Prüfungsausschuss zur Sicherstellung einer einheitlichen Handhabung im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben allgemeine Umrechnungsregelungen festlegen. ³Sind die Notensysteme nicht vergleichbar und ist eine Umrechnung nicht möglich oder liegen keine Noten vor, wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. ⁴Eine Anrechnung auf die Gesamtnote findet in diesem Fall nicht statt. ⁵Die Anerkennung wird im Zeugnis sowie im Transcript of Records (Notenauszug) gekennzeichnet.

(6) Nimmt der Studierende im Rahmen seines Studiums an der Universität Mannheim an einer Prüfung teil, obwohl er die durch diese Prüfung nachzuweisenden Kompetenzen bereits in anrechenbarer Weise anderweitig erworben hat, erklärt er damit zugleich den Verzicht auf eine Anrechnung der bereits anderweitig erbrachten Leistung.

§ 11 Zulassung zu Prüfungen, Anmeldung, Prüfungstermine

(1) Prüfungsleistungen kann nur erbringen, wer zu den Prüfungen nach dieser Prüfungs- und Studienordnung zugelassen und angemeldet ist.

(2) Zugelassen wird, wer

1. an der Universität Mannheim im Kombinationsstudiengang Unternehmensjurist/in (LL.B./Staatsexamen) oder einem Studiengang, dem das Modul durch die Prüfungsordnung zugeordnet ist oder in dem es gewählt werden kann, eingeschrieben ist,
2. die in Anlage 1 für die einzelnen Module sowie in Prüfungsordnungen anderer Studiengänge festgelegten weiteren Voraussetzungen für das Ablegen der Prüfung oder Prüfungsleistung erfüllt,
3. die im Modulhandbuch als Voraussetzung zur Zulassung zu einer Prüfung festgelegten Leistungen (Vorleistungen) erfolgreich erbracht hat,
4. den Prüfungsanspruch nicht verloren hat; nicht zugelassen wird, wer in einem rechts- oder wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang einer anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule oder Berufsakademie in Deutsch-

Nichtamtliche Lesefassung der Prüfungsordnung

land eine Orientierungs-, Zwischen- oder Abschlussprüfung endgültig nicht bestanden oder sonst den Prüfungsanspruch verloren hat.

(3) Die Zulassung zu den einzelnen Prüfungsleistungen erfolgt durch den Prüfungsausschuss von Amts wegen, bei Studierenden anderer Studiengänge in Absprache mit der für den jeweiligen Studiengang zuständigen Stelle.

(4) ¹Auf Antrag des zu Prüfenden kann in Ausnahmefällen eine vorläufige Zulassung zu einzelnen Prüfungsleistungen unter dem Vorbehalt erfolgen, dass die in Absatz 2 Nr. 2 bestimmten Voraussetzungen bis zu einem vom Prüfungsausschuss festzulegenden späteren Zeitpunkt erfüllt werden. ²Dies gilt insbesondere bei einem Wechsel in den Studiengang, ferner wenn in den Fällen des Absatzes 5 eine Anpassung des Studien- und Prüfungsplanes erforderlich wird.

(5) ¹Soweit Prüfungsleistungen zu einem bestimmten Zeitpunkt oder innerhalb einer bestimmten Frist zu erbringen sind, bleiben vorbehaltlich des § 2 Absatz 4 bei der Zeitbestimmung bzw. Fristberechnung auf Antrag unberücksichtigt:

1. [gestrichen]
2. [gestrichen]
3. Semester, in denen ein zu Prüfender aus wichtigem Grund am Studium gehindert und deshalb beurlaubt war,
4. bis zu zwei Semester, in denen ein zu Prüfender an einer ausländischen Universität immatrikuliert und in Mannheim beurlaubt war.

²Insgesamt können nicht mehr als drei Semester unberücksichtigt bleiben. ³§ 11 a bleibt unberührt.

(6) [gestrichen]

(7) ¹In den Fällen der Absätze 4 und 5 ist der Antrag spätestens vier Wochen vor dem Prüfungszeitpunkt oder dem Ablauf der Frist unter Beifügung der erforderlichen Nachweise an den Prüfungsausschuss zu richten. ²Ansprüche nach Absatz 5 erlöschen, wenn der Antrag oder die Nachweise nicht fristgerecht eingereicht werden, es sei denn, dies ist von dem zu Prüfenden nicht zu vertreten.

(8) ¹Über die Nichtberücksichtigung von Semestern, die Verlängerung von Prüfungsfristen, die Neufestsetzung von Prüfungsterminen sowie eine vorläufige Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. ²Eine Verlängerung der Bearbeitungsdauer sonstiger schriftlicher Arbeiten (§ 9 Absatz 1 Nr. 2) ist ausgeschlossen; soweit diese ausgegeben sind, sind sie zurückzugeben und gelten als nicht unternommen. ³§ 11 b bleibt unberührt. ⁴Die Entscheidung ist dem zu Prüfenden schriftlich mitzuteilen.

(9) ¹In den Modulen „Zivilrecht 3“, „Zivilrecht in der Vertiefung“, den zum Schwerpunkt Wirtschaftsrecht (§ 5) gehörenden Modulen, den betriebswirtschaftlichen Wahlmodulen (§ 6) sowie für das Fach „Englisch“ haben sich die zu Prüfenden innerhalb der vom Prüfungsausschuss festgelegten Frist zur Teilnahme an den in den Modulen jeweils zu erbringenden Prüfungsleistungen anzumelden. ²Art und Weise der Anmeldung werden vom Prüfungsausschuss allgemein oder im Einzelfall festgelegt und zusammen mit der Anmeldefrist bekanntgemacht. ³Bis zum Ende der Anmeldefrist können die Studierenden eine bereits getätigte Anmeldung zu einer Prüfungsleistung rückgängig machen (Abmeldung). ⁴Die Anmeldung gilt in diesem Fall als nicht erfolgt. ⁵Im Übrigen wird die Anmeldung mit Ablauf der Anmeldefrist verbindlich.

Nichtamtliche Lesefassung der Prüfungsordnung

(10) ¹Zu den von Absatz 9 nicht erfassten Prüfungsleistungen erfolgt die Anmeldung von Amts wegen nach Maßgabe des Studienplans. ²Eine davon abweichende frühere Anmeldung zu Prüfungsleistungen ist zulässig.

§ 11a Verlängerung von Prüfungsfristen

(1) Die Fristen für die Erbringung von Studien- oder Prüfungsleistungen wie auch die Frist, bis zu der sämtliche nach dieser Prüfungsordnung für den Studienabschluss erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen erbracht sein müssen, sind auf jeweiligen rechtzeitigen schriftlichen Antrag des Studierenden vom Prüfungsausschuss für eine den Erfordernissen des Einzelfalles entsprechende Dauer zu verlängern, wenn die Überschreitung der Prüfungsfrist von dem Studierenden nicht zu vertreten ist.

(2) ¹Dies gilt insbesondere für Studierende

1. mit Kindern oder
2. mit pflegebedürftigen Angehörigen im Sinne von § 7 Absatz 3 des Pflegezeitgesetzes sowie für Studierende
3. mit Behinderung oder
4. mit chronischer Erkrankung,

wenn die sich daraus ergebenden besonderen Bedürfnisse oder Belange eine Verlängerung der Prüfungsfrist erfordern. ²Gleiches gilt für Studierende, die Schutzzeiten entsprechend § 3 Absätze 1 und 2 des Mutterschutzgesetzes in Anspruch nehmen können.

(3) Die Regelungen der Juristenausbildungs- und Prüfungsordnung (JAPrO) bleiben unberührt.

(4) ¹Ein Antrag im Sinne des Absatzes 1 ist unverzüglich ab Kenntnisnahme der eine Verlängerung begründenden Umstände zu stellen. ²Ein Antrag, der nicht rechtzeitig im Sinne des Satzes 1 eingeht, kann lediglich unter den zusätzlichen Voraussetzungen des § 32 Landesverwaltungsverfahrensgesetz gewährt werden.

(5) ¹Es obliegt dem Antragsteller, den Nachweis über die eine Verlängerung begründenden Umstände zu führen. ²Ergeben sich vor Ablauf einer genehmigten Prüfungsfristverlängerung wesentliche Änderungen in den diese Verlängerung begründenden Umständen, insbesondere der Wegfall von Voraussetzungen, sind diese dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzuzeigen. ³Der Prüfungsausschuss kann die Vorlage eines Attestes eines vom ihm benannten Arztes verlangen.

(6) ¹Die Verlängerung von Fristen für die Erbringung von Studien- oder Prüfungsleistungen in Wiederholungsprüfungen sowie von Studien- oder Prüfungsleistungen der Orientierungsprüfung soll insgesamt jeweils eine Dauer von zwei Semestern nicht übersteigen. ²Die Verlängerung der Frist für die Erbringung sämtlicher Studien- und Prüfungsleistungen soll insgesamt höchstens die Semesteranzahl der Regelstudienzeit umfassen, soweit sich aus gesetzlichen Vorgaben nicht zwingend eine andere Wertung ergibt.

(7) ¹Die vorstehenden Absätze finden keine Anwendung auf die Verlängerung von Bearbeitungszeiten und Abgabefristen für Studien- oder Prüfungsleistungen, insbeson-

Nichtamtliche Lesefassung der Prüfungsordnung

dere in der Form einer Hausarbeit oder Bachelorarbeit. ²Die Möglichkeit eines anderweitigen Nachteilsausgleichs gemäß § 11b bleibt unberührt.

(8) Bei der Berechnung der Prüfungsfristen ist § 32 Absatz 6 des Landeshochschulgesetzes zu berücksichtigen.

(9) Abs. 7 gilt aufgrund von § 35b Abs. 3 Satz 1 JAPrO nicht für die Frist des § 35b Abs. 1 JAPrO.

§ 11b Nachteilsausgleich

(1) ¹Liegen in der Person einer oder eines zu Prüfenden prüfungsunabhängige Beeinträchtigungen vor, die das Ablegen einer Prüfungsleistung in der vorgeschriebenen Form erschweren, gewährt der Prüfungsausschuss in Abstimmung mit dem für die betroffene Studien- oder Prüfungsleistung Verantwortlichen und unter Berücksichtigung des Vorbringens des Studierenden auf rechtzeitigem schriftlichen Antrag des Studierenden eine zur Wahrung der Chancengleichheit angemessene Kompensation; auf den Nachweis von Fähigkeiten, die zum Leistungsbild der abgenommenen Prüfung gehören, darf nicht verzichtet werden. ²Die Nachteilsausgleichsanträge von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung sind bei dem Beauftragten für Studierende mit Behinderung oder einer chronischen Erkrankung zu stellen; der Prüfungsausschuss hat bei der Entscheidung über diesen Antrag zudem die Empfehlung des Beauftragten für Studierende mit Behinderung oder einer chronischen Erkrankung zu berücksichtigen.

(2) ¹Ein Antrag im Sinne des Absatzes 1 ist rechtzeitig vor Beginn der betroffenen Studien- oder Prüfungsleistung zu stellen; bei einer durch den Studierenden eigenverantwortlich anzumeldenden Studien- oder Prüfungsleistung ist der Antrag spätestens mit Ablauf des vorhergehenden Anmeldezeitraumes einzureichen. ²Einem Antrag, der nicht rechtzeitig im Sinne des Satzes 1 eingeht, kann lediglich unter den zusätzlichen Voraussetzungen des § 32 Landesverwaltungsverfahrensgesetzes stattgegeben werden. ³Wird ein Antrag nicht rechtzeitig im Sinne der Sätze 1 oder 2 gestellt, sind die einen Nachteilsausgleich begründenden Umstände für diese Studien- und Prüfungsleistung, insbesondere für die Bewertung, unbeachtlich. ⁴Die Möglichkeit einer hinreichend begründeten Säumnis oder eines Rücktritts von der betroffenen Studien- und Prüfungsleistung bleibt unberührt.

(3) ¹Es obliegt dem Antragsteller, den Nachweis über die einen Nachteilsausgleich begründenden Umstände zu führen. ²Ergeben sich vor oder während der Inanspruchnahme eines gewährten Nachteilsausgleichs wesentliche Änderungen in den diesen Nachteilsausgleich begründenden Umständen, insbesondere der Wegfall von Voraussetzungen, sind diese dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzuzeigen. ³Der Prüfungsausschuss kann die Vorlage eines Attestes eines vom ihm benannten Arztes verlangen.

§ 12 Orientierungsprüfung

(1) Durch die Orientierungsprüfung sollen die zu Prüfenden nachweisen, dass sie sich exemplarisch mit grundlegenden rechts- und wirtschaftswissenschaftlichen The-

Nichtamtliche Lesefassung der Prüfungsordnung

mengebieten vertraut gemacht haben und über hinreichende Kenntnisse und Fähigkeiten fachlicher, methodischer und persönlicher Art verfügen, um im weiteren Studium die für einen erfolgreichen Abschluss erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten zu erwerben.

(2) ¹Die Orientierungsprüfung ist bestanden, wenn die Klausur im Modul „Zivilrecht I“ sowie – nach Wahl des zu Prüfenden – eine der beiden Klausuren aus dem Modul „Grundlagen der Volkswirtschaftslehre und Finanzmathematik“ bestanden wird. ²Die Voraussetzungen für den Erwerb der nach § 19 erforderlichen Leistungspunkte bleiben unberührt.

(3) ¹Die Orientierungsprüfung findet im ersten Semester statt. ²Jede der Klausuren nach Absatz 2 kann bei Nichtbestehen einmal wiederholt und dabei die Wahl innerhalb des Moduls „Grundlagen der Volkswirtschaftslehre und Finanzmathematik“ erneuert werden. ³Ist die Orientierungsprüfung nicht spätestens zum Ende des dritten Semesters bestanden, erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, die Fristüberschreitung ist von dem zu Prüfenden nicht zu vertreten. ⁴Der Studierende erhält einen Bescheid über die Fristüberschreitung.

§ 12a Zwischenprüfung

¹Die Zwischenprüfung im Sinne von §§ 4, 35a Absatz 5 JAPrO hat bestanden, wer folgende Prüfungsleistungen erfolgreich abgeschlossen hat:

1. Teilklausur 1 im Modul „Zivilrecht 2“ (materielles Recht)
2. Klausur im Modul „Öffentliches Recht“
3. Klausuren im Modul „BWL 1“

²Die Zwischenprüfung ist bis zum Ende des vierten Semesters abzulegen. ³Bis dahin nicht bestandene Prüfungsleistungen können bis zum Ende des sechsten Semesters jeweils nur einmal wiederholt werden, vorausgesetzt dem zu Prüfenden steht noch ein Wiederholungsversuch gemäß § 20 zu. ⁴Ist die Zwischenprüfung auch bis zum Ende des sechsten Semesters nicht bestanden, erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der Studierende hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten. ⁵Der Studierende erhält einen Bescheid über die Fristüberschreitung.

§ 13 Bachelorprüfung

(1) Die Bachelorprüfung besteht aus den in Anlage 1 aufgeführten Studien- und Prüfungsleistungen mit Ausnahme der Klausuren, die Bestandteil der Orientierungsprüfung (§ 12) sind.

(2) ¹Sind die Studien- und Prüfungsleistungen der Bachelorprüfung nicht spätestens bis zum Ende des neunten Semesters erstmalig abgelegt und bis zum Ende des zwölften Semesters bestanden, so wird der akademische Grad „Bachelor of Laws (LL.B.)“ (§ 21) nicht verliehen, es sei denn, die Fristüberschreitung ist von dem zu Prüfenden nicht zu vertreten. ²Der Studierende erhält einen Bescheid über die Fristüberschreitung.

§ 14 Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit ist eine schriftliche Prüfungsarbeit, die zeigen soll, dass der zu Prüfende in der Lage ist, eine wirtschaftsrechtliche Problemstellung unter Berück-

Nichtamtliche Lesefassung der Prüfungsordnung

sichtigung ökonomischer Erwägungen selbstständig in einer vorgegebenen Frist unter Anwendung der erlernten wissenschaftlichen Kenntnisse und Methoden zu bearbeiten.

(2) ¹Die Bachelorarbeit wird von einem der gemäß § 8 Absatz 1 Satz 3 hierzu berechtigten Prüfer ausgegeben und bewertet. ²Sie wird in der Regel im Rahmen eines Seminars angefertigt. ³In diesem Fall sind auch die mündlichen Seminarleistungen des zu Prüfenden zu berücksichtigen.

(3) ¹Die Anmeldung erfolgt unter Angabe des Themas beim Prüfungsausschuss oder der von ihm bestimmten Stelle. ²Das Thema der Bachelorarbeit und der Zeitpunkt der Ausgabe sind aktenkundig zu machen.

(4) ¹Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt vier Wochen; im Falle einer dauerhaften Behinderung kann der Prüfungsausschuss auf Antrag eine Fristverlängerung von bis zu zwei Wochen gewähren. ²Die Frist beginnt mit der Ausgabe der Bachelorarbeit. ³§ 11a findet keine Anwendung; die Möglichkeit eines anderen Nachteilsausgleichs nach § 11b bleibt unberührt. ⁴Der Prüfungsausschuss kann eine Begrenzung des Umfangs der Bachelorarbeit vorsehen. ⁵Das Thema ist so zu wählen, dass es in der vorgegebenen Zeit bearbeitet werden kann.

(5) ¹Die Bachelorarbeit ist fristgerecht durch Übermittlung der elektronischen Fassung in der vom Prüfungsausschuss bestimmten Form und bei der von ihm bestimmten Stelle einzureichen; sie ist in Papierform innerhalb von drei Tagen ab Ende der Bearbeitungszeit nachzureichen. ²Bei der Abgabe ist die Versicherung gemäß § 9 Absatz 10 beizufügen. ³Die gemäß Satz 1 Halbsatz 1 einzureichende elektronische Fassung der Bachelorarbeit soll zudem eine softwaregestützte Prüfung zur Auffindung von Plagiaten ermöglichen. ⁴Zum Plagiatsabgleich ist die elektronische Fassung in anonymisierter Form zu verwenden. ⁵Ist die Erbringung in einer anderen Sprache gemäß § 9 Absatz 11 genehmigt worden, ist der Bachelorarbeit ferner eine Zusammenfassung in deutscher Sprache beizufügen.

(6) ¹In Ausnahmefällen gibt der Prüfungsausschuss auf Antrag des zu Prüfenden das Thema der Bachelorarbeit aus. ²Nach Vorliegen der Bewertung der Bachelorarbeit setzt der Prüfungsausschuss einen Termin für ein Kolloquium fest. ³Das Kolloquium ist eine mündliche Prüfung von insgesamt höchstens dreißig Minuten, die vor dem Prüfer, der die Bachelorarbeit bewertet hat, in Anwesenheit eines Beisitzers oder eines zweiten Prüfers abzulegen ist. ⁴Sie umfasst einen Vortrag von höchstens zehn Minuten, in dem der zu Prüfende seine Bachelorarbeit zu präsentieren hat, und eine Prüfung von höchstens zwanzig Minuten, in der der zu Prüfende zu den Inhalten der Arbeit, zur Methodik und im Zusammenhang mit dem bearbeiteten Problem zu weiteren Themen befragt werden soll. ⁵Die mündliche Prüfungsleistung im Kolloquium ist bei der Festlegung der Gesamtnote zu berücksichtigen, die dem zu Prüfenden im Anschluss an das Kolloquium mitzuteilen ist. ⁶Das Kolloquium ist kein Seminar im Sinne von § 9 Absatz 2 Nr. 3 JAPrO.

§ 14a Universitäre Schwerpunktbereichsprüfung

(1) ¹Die Prüfungsleistungen im Schwerpunkt Wirtschaftsrecht (§ 5) bilden die Universitäre Schwerpunktbereichsprüfung (Universitätsprüfung) im Sinne der §§ 26 ff. JAPrO. ²In die Endnote der Universitätsprüfung werden die Endpunktzahl der Klausur im

Nichtamtliche Lesefassung der Prüfungsordnung

Modul „Wirtschaftsrecht – Allgemeiner Teil“ mit 40 vom Hundert, die Endpunktzahl der mündlichen Prüfung im Modul „Wirtschaftsrecht – Besonderer Teil“ mit 20 vom Hundert und die Endpunktzahl der Bachelorarbeit (§ 14) mit 40 vom Hundert eingerechnet. ³Sind Prüfungsleistungen wiederholt worden (§ 20 Absatz 1, Absatz 2 Satz 3) und fällt das Ergebnis der Wiederholungsprüfung schlechter aus, wird auf Antrag des Geprüften als Endpunktzahl das bessere Prüfungsergebnis des früheren Prüfungsversuchs berücksichtigt; der Antrag ist spätestens zum Zeitpunkt des Antrags auf Zeugniserteilung i.S.v. Satz 6 zu stellen. ⁴Die Universitätsprüfung ist bestanden, wenn die Bachelorarbeit (§ 14) bestanden und als Endnote der Universitätsprüfung i.S.v. Satz 2 mindestens ein „ausreichend“ (4,0 Punkte) erreicht ist. ⁵Über die Endpunktzahlen der einzelnen Prüfungsleistungen sowie über die Endnote der Universitätsprüfung erhält der Studierende nach Abschluss der Universitätsprüfung auf Antrag ein Schwerpunktzeugnis. ⁶Mit dem Antrag auf Ausstellung des Schwerpunktzeugnisses oder dem Antrag auf Ausstellung des Bachelorzeugnisses (§ 22 Absatz 1) endet die Möglichkeit der Wiederholung von Prüfungsleistungen im Schwerpunkt Wirtschaftsrecht. ⁷Die Universitätsprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn entweder die Bachelorarbeit (§ 14) endgültig nicht bestanden ist oder als Endnote der Universitätsprüfung i.S.v. Satz 2 endgültig nicht mindestens ein „ausreichend“ (4,0 Punkte) erreicht ist. ⁸Darüber erhält der Studierende einen Bescheid.

(2) Die Anmeldung zu der nach § 35 b Absatz 1 JAPrO beschränkten Teilnahme an der Staatsprüfung (Abschichtung) ist erst zulässig, wenn alle drei i.S.v. Absatz 1 Satz 2 zur Universitätsprüfung zählenden Prüfungsleistungen erstmalig absolviert sind und die Universitätsprüfung damit beendet ist (§ 35 c Absatz 2 JAPrO).

§ 15 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) ¹Von einer Prüfungsleistung, zu der ein zu Prüfender verbindlich angemeldet ist, kann dieser zurücktreten (Rücktritt). ²Nimmt der zu Prüfende einen Prüfungstermin nicht wahr oder bricht er die Prüfungsleistung ab, gilt dies als Rücktritt. ³Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung oder eine schriftlich zu erbringende Prüfungsleistung einer besonderen Projektarbeit nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungsdauer abgegeben wird.

(2) ¹Wird der Rücktritt genehmigt, so gilt die Prüfungsleistung als nicht unternommen. ²Bereits vorliegende Teilergebnisse einer Prüfungsleistung bleiben unberührt. ³Wird der Rücktritt nicht genehmigt, so gilt die Prüfungsleistung als mit „ungenügend (0 Punkte)“ bzw. „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet. ⁴Der Prüfungsausschuss kann die Möglichkeit, von einer bestandenen Prüfungsleistung ungenehmigt zurückzutreten, generell ausschließen oder beschränken.

(3) ¹Der Rücktritt wird auf schriftlichen Antrag genehmigt, wenn der zu Prüfende wegen Krankheit oder aus einem anderen wichtigen Grund gehindert ist, die Prüfungsleistung zu erbringen, und er den wichtigen Grund nachweist. ²Der Antrag ist unverzüglich zu stellen, im Falle einer Erkrankung des zu Prüfenden oder eines von ihm allein zu versorgenden Kindes unter Beifügung eines ärztlichen Zeugnisses, das die für die Beurteilung der Prüfungshinderung nötigen medizinischen Befundtatsachen enthält. ³Der Prüfungsausschuss kann die Vorlage eines Attestes eines vom ihm benannten Arztes verlangen. ⁴Ein wichtiger Grund kann nicht geltend gemacht werden, wenn sich der zu Prüfende in Kenntnis oder fahrlässiger Unkenntnis einer Krankheit einer Prüfungsleistung unterzogen hat. ⁵Fahrlässige Unkenntnis liegt insbesondere vor, wenn bei An-

Nichtamtliche Lesefassung der Prüfungsordnung

haltspunkten für eine gesundheitliche Beeinträchtigung nicht unverzüglich eine Klärung herbeigeführt worden ist.

(4) ¹Ist für das Bestehen einer Prüfungsleistung nur eine von mehreren Klausuren erfolgreich zu absolvieren (Module „Zivilrecht 2“, „Zivilrecht 3“, „Zivilrecht in der Vertiefung“), ist ein Rücktritt nur vom gesamten Klausurblock möglich. ²Ein Rücktritt im Sinne von Absatz 1 Satz 2 liegt erst vor, wenn der zu Prüfende alle Klausuren versäumt oder abbricht.

(5) ¹Unternehmen es zu Prüfende, das Ergebnis ihrer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung nach Anhörung des zu Prüfenden von den Prüfern in der Regel mit „ungenügend (0 Punkte)“ bzw. „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet. ²Eine Täuschung im Sinne von Satz 1 liegt auch vor, wenn in Prüfungsleistungen gemäß § 9 Absatz 1 Nr. 2 und 5 Textstellen, die wörtlich oder sinngemäß aus Veröffentlichungen in schriftlicher oder elektronischer Form entnommen sind, nicht als solche unter Angabe der Quelle kenntlich gemacht werden. ³Wer den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfungsleistung stört, kann von den Prüfenden oder Aufsichtführenden von der weiteren Erbringung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. ⁴In diesem Fall gilt die Prüfung als mit „ungenügend (0 Punkte)“ bzw. „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet. ⁵In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den zu Prüfenden nach Anhörung von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(6) ¹Zu Prüfende können verlangen, dass die Entscheidungen gemäß Absatz 5 Sätze 1 und 3 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. ²Der Antrag ist binnen einer Woche nach Bekanntgabe des Nichtbestehens oder nach dem Ausschluss schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten. ³Der Prüfungsausschuss entscheidet, nachdem er den beteiligten Personen Gelegenheit zur Äußerung gegeben hat. ⁴Wird zugunsten der Antragstellenden entschieden, so ist eine erbrachte Prüfungsleistung neu zu bewerten; im Übrigen gilt Absatz 2 Sätze 1 und 2.

§ 16 Schutz personenbezogener Daten

(1) Die Erhebung, Verarbeitung, Speicherung personenbezogener Daten von Studierenden (insbesondere Name, Matrikelnummer und Anschrift) und deren Übermittlung an Personen, Stellen oder Unternehmen innerhalb der Europäischen Union ohne die Einwilligung des Betroffenen ist zulässig, soweit dies für die Überprüfung studentischer Prüfungsleistungen auf Täuschungsversuche erforderlich ist.

(2) Personen, Stellen oder Unternehmen, denen Daten nach Absatz 1 übermittelt worden sind, dürfen diese nur zu dem Zweck verwenden, zu dem sie ihnen befugt übermittelt worden sind.

(3) Die nach Absatz 1 gespeicherten Daten werden spätestens nach Ablauf von 3 Jahren gelöscht.

(4) ¹Den Studierenden wird von der Abteilung Rechtswissenschaft auf Antrag unentgeltlich Auskunft erteilt über

1. die zu ihrer Person gespeicherten Daten,
2. den Zweck der Verarbeitung,

Nichtamtliche Lesefassung der Prüfungsordnung

3. die Herkunft der Daten, soweit diese gespeichert oder sonst bekannt ist, und
4. die Empfänger oder Gruppen von Empfängern, an die die Daten übermittelt werden sollen.

²Darüber hinaus gelten die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz personenbezogener Daten in der jeweils gültigen Fassung.

§ 17 Verfahrensfehler

(1) ¹Der Prüfungsausschuss kann Beeinträchtigungen des Prüfungsablaufs oder sonstige Verfahrensfehler von Amts wegen oder auf rechtzeitigem Antrag eines Prüflings durch Anordnungen von geeigneten Maßnahmen heilen. ²Insbesondere kann der Prüfungsausschuss anordnen, dass Studien- oder Prüfungsleistungen von einzelnen oder von allen Kandidaten zu wiederholen sind oder bei Verletzung der Chancengleichheit eine Schreibverlängerung oder eine andere angemessene Ausgleichsmaßnahme verfügen.

(1a) ¹Ergänzend zu den in Absatz 1 vorgesehenen Zuständigkeiten können unaufschiebbare Maßnahmen zur Kompensation von Verfahrensfehlern auch von der Prüferin oder dem Prüfer, der Prüfungskommission oder einer Aufsicht der betroffenen Prüfung getroffen werden. ²Unaufschiebbar ist eine Maßnahme dann, wenn eine Entscheidung des Prüfungsausschusses nicht rechtzeitig eingeholt werden kann; dies gilt insbesondere bei plötzlich auftretenden Störungen der betroffenen Prüfung, bei denen eine Entscheidung des Prüfungsausschusses nicht abgewartet werden kann, da andernfalls der weitere Fortgang der Prüfung gefährdet scheint. ³Werden unaufschiebbare Maßnahmen getroffen, informiert die Prüferin oder der Prüfer, die Prüfungskommission oder die Aufsicht der betroffenen Prüfung unverzüglich den zuständigen Prüfungsausschuss über die getroffenen Entscheidungen.

(2) ¹Beeinträchtigungen des Prüfungsablaufs sind während der Teilnahme an einer Studien- oder Prüfungsleistung von dem beeinträchtigten Prüfling unverzüglich zu rügen:

1. bei schriftlichen Aufsichtsarbeiten gegenüber dem Aufsichtführenden,
2. bei mündlichen Prüfungen gegenüber dem vorsitzenden Prüfer und
3. bei sonstigen Prüfungen gegenüber dem verantwortlichen Prüfer.

²Sonstige Verfahrensfehler sind unverzüglich nach dem Zeitpunkt, zu dem der Prüfling Kenntnis über den den Verfahrensfehler begründenden Umstand erlangt hat, zu rügen.

³Die Rügen im Sinne der Sätze 1 und 2 sind im Prüfungsprotokoll oder in sonstiger geeigneter Weise aktenkundig zu machen. ⁴Nicht rechtzeitig gerügte Beeinträchtigungen des Prüfungsablaufs oder sonstige Verfahrensfehler sind, insbesondere für die Bewertung der betroffenen Prüfung, unbeachtlich.

(3) ¹Hat der Prüfungsausschuss wegen einer rechtzeitig gerügten Beeinträchtigung des Prüfungsablaufs oder wegen eines rechtzeitig gerügten sonstigen Verfahrensfehlers keine oder eine nicht ausreichende Ausgleichsmaßnahme nach Absatz 1 getroffen, so hat der Prüfling unverzüglich nach Abschluss der mangelbehafteten Prüfung oder, wenn eine Prüfung aus mehreren Einzelprüfungen besteht, nach Abschluss des mangelbehafteten Prüfungsteils, die für erforderlich gehaltenen Maßnahmen schriftlich beim Prüfungsausschuss zu beantragen. ²Der Antrag darf keine Bedingungen enthalten. ³Wird der Antrag nicht rechtzeitig gestellt, ist die Beeinträchtigung des Prüfungsablaufs oder der sonstige Verfahrensfehler, insbesondere für die Bewertung der betroffenen Prüfung, unbeachtlich.

Nichtamtliche Lesefassung der Prüfungsordnung

§ 18 Bewertung der Studien- und Prüfungsleistungen, Notenbildung, Endnote

(1) ¹Jede Prüfungsleistung wird von den Prüfenden mit einer Note bewertet, die nach Zahlenwerten oder nach Punktzahlen weiter differenziert ist; die Art der Bewertung ergibt sich aus Anlage 1. ²Jede Studienleistung wird von den Prüfenden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

(2) ¹Für eine Bewertung nach Noten und Zahlenwerten gilt:

sehr gut	eine hervorragende Leistung	1,0 oder 1,3
gut	eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung	1,7, 2,0 oder 2,3
befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht	2,7, 3,0 oder 3,3
ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt	3,7 oder 4,0
nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt	5,0

²Für eine Bewertung nach Noten und Punktzahlen gilt § 15 JAPrO.

(3) ¹Wird eine Prüfungsleistung von zwei Prüfenden bewertet, so ergibt sich die Note aus dem Durchschnitt der Zahlenwerte oder Punktzahlen. ²Sind Zahlenwerte maßgebend, wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. ³Ergibt sich hieraus kein Zahlenwert gemäß Absatz 2, so wird, wenn sich die Prüfenden nicht auf einen besseren Zahlenwert einigen, der nächst schlechtere Zahlenwert zugrunde gelegt. ⁴Weichen die Bewertungen der beiden Prüfenden um mehr als 4 Punkte bzw. einen höheren Zahlenwert als 1,0 voneinander ab, so setzt, falls eine Annäherung der Bewertung nicht erreicht wird, bei schriftlich zu erbringenden Prüfungsleistungen der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder ein von ihm bestimmter dritter Prüfer die Note fest, die in Punktzahl bzw. Zahlenwert mindestens der schlechteren und höchstens der besseren Bewertung entspricht.

(4) ¹In die Endnote gehen die zur Bachelorprüfung (§ 13) unter Ausschluss der Schlüsselqualifikation gehörenden Prüfungsleistungen nach der in Anlage 1, Spalte „Wertung und Gewichtung in Promille“, festgelegten Auswahl mit dem dort genannten Maßstab ein. ²Aus den rechtswissenschaftlichen Prüfungsleistungen gemäß Anlage 1 wird mit dem dort in der Spalte „Wertung und Gewichtung in Promille“ genannten Maßstab eine Teilendnote ermittelt, die als Punktzahl ausgewiesen wird; aus den wirtschaftswissenschaftlichen Prüfungsleistungen gemäß Anlage 1 wird mit dem dort in der Spalte „Wertung und Gewichtung in Promille“ genannten Maßstab eine Teilendnote ermittelt, die als Zahlenwert ausgewiesen wird. ³Für die Umrechnung des Zahlenwertes in eine Punktzahl gilt die Formel: $\text{Punktzahl} = 4 + \{(4 - \text{Zahlenwert}) \times 14 : 3\}$. ⁴Punktzahlen

Nichtamtliche Lesefassung der Prüfungsordnung

sind ohne Rundung auf zwei Dezimalstellen zu errechnen; Zahlenwerte sind ohne Rundung auf eine Dezimalstelle zu errechnen. ⁵Für die Bezeichnung der Endnote und der rechtswissenschaftlichen Teilendnote gilt § 19 Absatz 3 Satz 1 JAPrO entsprechend.

⁶Die wirtschaftswissenschaftliche Teilendnote lautet bei einem Zahlenwert

bis einschließlich 1,5	sehr gut
ab 1,6 bis einschließlich 2,5	gut
ab 2,6 bis einschließlich 3,5	befriedigend
ab 3,6 bis 4,0	ausreichend.

(5) ¹Die Modulnote entspricht der Note der im Modul erbrachten Prüfungsleistung.

²Sind in einem Modul mehrere Prüfungsleistungen abzulegen, so ist die Modulnote gemäß der Gewichtung zu errechnen, die sich aus dem in Absatz 4 Satz 1 genannten Maßstab ergibt. ³Absatz 4 Sätze 4 und 6 gelten entsprechend. ⁴Eine rechtswissenschaftliche Modulnote lautet bei einer Punktzahl

bis einschließlich 3,99	mangelhaft
von 4,00 bis 6,49	ausreichend
von 6,50 bis 9,49	befriedigend
von 9,50 bis 12,49	vollbefriedigend
von 12,50 bis 15,49	gut
von 15,50 bis 18,00	sehr gut.

(6) [gestrichen]

§ 19 Bestehen und Nichtbestehen, Erwerb von Leistungspunkten

(1) Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note „ausreichend (4,0/4 Punkte)“ bewertet worden ist.

(2) ¹Mit dem Bestehen einer Prüfungsleistung werden die jeweiligen, in Anlage 1 festgelegten Leistungspunkte erworben. ²Im Schwerpunkt Wirtschaftsrecht (§ 5) werden die gesamten Leistungspunkte (§ 5 Absatz 2 Satz 1) auch dann erworben, wenn Prüfungsleistungen in den Modulen „Wirtschaftsrecht – Allgemeiner Teil“ oder „Wirtschaftsrecht – Besonderer Teil“ nicht bestanden sind, jedoch in der Endnote der Universitären Schwerpunktbereichsprüfung (§ 14a Absatz 1 Satz 2) mindestens ein „ausreichend“ (4,0 Punkte) erreicht ist.

(3) Die Bachelorprüfung (§ 13) ist bestanden, wenn der zu Prüfende die in Anlage 1 genannten Prüfungsleistungen nach Maßgabe der Spalte „Bestehensvoraussetzungen“ erfolgreich abgelegt, die praktische Studienzeit (§ 4 Absatz 5) absolviert und damit 180 Leistungspunkte erworben hat.

(4) ¹Eine Prüfungsleistung ist endgültig nicht bestanden, wenn eine Wiederholungsmöglichkeit nicht mehr besteht. ²Darüber erhält der Studierende einen Bescheid. ³Die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn eine der in § 13 Absatz 1 genannten Prüfungsleistungen endgültig nicht bestanden ist; dies gilt nicht für das endgültige Nichtbestehen von Prüfungsleistungen in den Modulen „Wirtschaftsrecht – Allgemeiner Teil“ und „Wirtschaftsrecht – Besonderer Teil“, wenn gleichwohl in der Endnote der Universitätsprüfung (§ 14a Absatz 1 Satz 2) mindestens ein „ausreichend“

Nichtamtliche Lesefassung der Prüfungsordnung

(4,0 Punkte) erreicht ist. ⁴Die Bachelorprüfung ist auch dann endgültig nicht bestanden, wenn der akademische Grad „Bachelor of Laws (LL.B.)“ (§ 21) nach Maßgabe des § 13 Absatz 2 wegen Fristüberschreitung nicht mehr verliehen wird. ⁵Für das Erlöschen der Zulassung zum Studiengang gilt in den Fällen der Sätze 3 und 4 § 30 Absatz 2.

(5) Auf Antrag und nach Vorlage der Exmatrikulationsbescheinigung wird eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die jeweilige Prüfung nicht bestanden ist.

§ 20 Wiederholung von Prüfungsleistungen

(1) ¹Prüfungsleistungen, die mit „mangelhaft“ oder „ungenügend“ (weniger als vier Punkte) bzw. „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet wurden oder als mit einer dieser Noten bewertet gelten, können einmal wiederholt werden. ²§ 14a Absatz 1 Satz 6 bleibt unberührt.

(2) ¹Im wirtschaftswissenschaftlichen Bereich können nach Wahl des zu Prüfenden bis zu drei Prüfungsleistungen zweifach wiederholt werden. ²Im rechtswissenschaftlichen Bereich kann nach Wahl des zu Prüfenden entweder die Teilklausur 2 im Modul „Zivilrecht 2“ (Rechtsgeschichte) oder die Klausur im Modul „Öffentliches Recht“ zweifach wiederholt werden. ³Eine zweifache Wiederholung ist ferner bei Prüfungsleistungen im Schwerpunkt Wirtschaftsrecht (§ 5) möglich, soweit die erstmalige Anmeldung zur jeweiligen Prüfungsleistung spätestens im achten Fachsemester erfolgt.

(3) ¹Für die Anmeldung zu Wiederholungsprüfungen gilt § 11 Absatz 9 und 10 entsprechend. ²Bei Zwanganmeldungen (§ 11 Absatz 10) müssen zwischen Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses und dem Termin der Wiederholungsprüfung mindestens drei Wochen liegen.

§ 21 Abschlussgrad

Ist die Bachelorprüfung bestanden, wird der akademische Grad „Bachelor of Laws (LL.B.)“ verliehen.

§ 22 Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement

(1) ¹Über die bestandene Bachelorprüfung wird auf Antrag ein Zeugnis ausgestellt; dieses enthält die gemäß § 18 Absatz 4 ermittelte

- Endnote mit Punktzahl,
- die rechtswissenschaftliche Teilendnote mit Punktzahl sowie
- die wirtschaftswissenschaftliche Teilendnote mit Zahlenwert.

²Der Prüfungsausschuss kann bestimmen, dass weitere Angaben (z.B. Einzel- oder Modulnoten) in das Zeugnis aufgenommen werden. ³Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Studien- oder Prüfungsleistung erbracht worden ist. ⁴Ist dieser Tag datumsmäßig nicht bestimmbar, gilt der letzte Vorlesungstag des betreffenden Semesters als Abschlussdatum. ⁵Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder dessen Stellvertreter zu unterzeichnen.

Nichtamtliche Lesefassung der Prüfungsordnung

(2) ¹Mit dem Zeugnis erhalten die Geprüften die Urkunde über die Verleihung des Abschlussgrades mit dem Datum des Zeugnisses. ²Die Urkunde wird vom Dekan der Fakultät für Rechtswissenschaft und Volkswirtschaftslehre oder seinem Stellvertreter unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität Mannheim versehen.

(3) Ferner erhalten die Studierenden mit dem Zeugnis ein Diploma Supplement entsprechend dem Diploma Supplement-Modell von Europäischer Union / Europarat / UNESCO, sowie eine Datenabschrift (Transcript of Records) in deutscher und englischer Sprache.

(3a) ¹Bestandteil des Diploma Supplements ist eine ECTS-Einstufungstabelle (Grade Distribution Table) nach Maßgabe des ECTS-Leitfadens. ²Die ECTS-Einstufungstabelle enthält eine tabellarische Aufstellung über die prozentuale Verteilung der von den Absolventen des Kombinationsstudiengangs Unternehmensjurist/in (LL.B./Staatsexamen) erzielten Gesamtnoten der Bachelorprüfung. ³Die Erstellung der ECTS-Einstufungstabelle erfolgt jeweils im Juni. ⁴Als Berechnungsgrundlage werden die Gesamtnoten aller Absolventen herangezogen, die in den drei vorangegangenen Prüfungsjahren ihre Bachelorprüfung abgeschlossen haben.

(4) ¹Über eine bestandene Orientierungsprüfung, das Bestehen einzelner Module oder Prüfungsleistungen wird eine Bescheinigung nur auf begründeten Antrag, insbesondere bei Wechsel des Studiengangs oder Studienorts oder zum Nachweis des Studienfortschritts, ausgestellt. ²Der Antrag ist an die vom Prüfungsausschuss bezeichnete Stelle zu richten. ³Die Bescheinigung enthält die Noten der abgelegten Prüfungsleistungen, jedoch keine Gesamtnote. ⁴Auf Antrag wird der Bescheinigung eine Datenabschrift (Transcript of Records) nach den Vorgaben des ECTS beigelegt.

§ 23 Einsicht in die Prüfungsarbeiten und -akten

(1) ¹Sofern die Unterlagen nicht an die Geprüften herausgegeben wurden, haben diese das Recht, nach Abschluss einer Prüfungsleistung in ihre Klausurarbeiten und sonstigen schriftlichen Arbeiten und die darauf bezogenen Bewertungen, in die Niederschriften über mündliche Prüfungsleistungen sowie bei besonderen Projektarbeiten in die vorliegenden entsprechenden Unterlagen Einsicht zu nehmen. ²Einsichtnahme wird in der Regel nur bis zu sechs Monaten nach der Bekanntgabe der jeweiligen Ergebnisse gewährt. ³Verfahren, Zeit und Ort der Einsichtnahme werden vom Prüfungsausschuss festgelegt und bekanntgegeben.

(2) Unterlagen, die nicht an die zu Prüfenden herausgegeben worden sind, werden vom Prüfungsausschuss drei Jahre aufbewahrt.

(3) Prüfungsergebnislisten werden von der Universität archiviert.

§ 24 Ungültigkeit von Prüfungen und Prüfungsleistungen

(1) Haben zu Prüfende bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nachträglich bekannt, so können die Noten der jeweiligen Prüfungsleistungen abgeändert oder die Prüfungsleistungen als mit „ungenügend (0 Punkte)“ bzw. „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet erklärt werden und, soweit dadurch das Bestehen der Ori-

Nichtamtliche Lesefassung der Prüfungsordnung

entierungs- oder Bachelorprüfung betroffen ist, diese Prüfungen für „nicht bestanden“ erklärt und die entsprechenden Leistungspunkte aberkannt werden.

(2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu Prüfungsleistungen nicht erfüllt, ohne dass der zu Prüfende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfungsleistungen geheilt. ²Haben zu Prüfende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so kann die Prüfungsleistung als „ungenügend (0 Punkte)“ bzw. „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet und die jeweilige Prüfung insgesamt als „nicht bestanden“ erklärt werden.

(3) Dem zu Prüfenden ist vor der Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) ¹Sind unrichtige Zeugnisse oder Bescheinigungen ausgehändigt worden, sind diese einzuziehen und neue zu erteilen. ²Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Urkunde über die Verleihung des Abschlussgrades einzuziehen, wenn die Bachelorprüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt worden ist.

Dritter Abschnitt. Ergänzende Studien im Öffentlichen Recht und im Strafrecht

§ 25 Anwendbare Vorschriften

Soweit nicht in diesem Abschnitt etwas anderes bestimmt ist, gelten für die ergänzenden Studien im Öffentlichen Recht und im Strafrecht die Regelungen der §§ 4 bis 24 entsprechend.

Nichtamtliche Lesefassung der Prüfungsordnung

§ 26 Studienaufbau

(1) ¹Die ergänzenden Studien gliedern sich in zwei Abschnitte. ²Im ersten Abschnitt werden die fachlichen und methodischen Grundlagen im Öffentlichen Recht und im Strafrecht vermittelt. ³Der zweite Abschnitt dient der Vertiefung und Examensvorbereitung. ⁴Grundlagenfächer im Sinne von § 3 Absatz 1 Satz 2 JAPrO und rechtsgestaltende Fragestellungen werden auch in diesem Studienabschnitt angemessen berücksichtigt.

(2) ¹Die ergänzenden Studien im Öffentlichen Recht und im Strafrecht erfolgen nach einem Studienplan, der vom Prüfungsausschuss festgelegt wird. ²Eine Modularisierung findet nicht statt; Leistungspunkte werden nicht vergeben. ³Der Studienplan und seine Änderungen werden dem Justizministerium zur Kenntnis gegeben.

(3) ¹Während der vorlesungsfreien Zeit nehmen die Studierenden mindestens drei Monate lang an praktischen Studienzeiten im Sinne von § 5 JAPrO teil. ²Diese können bei allen Stellen im In- und Ausland abgeleistet werden, die geeignet sind, den Studierenden eine Anschauung von praktischer Rechtsanwendung zu vermitteln. ³Die mindestens vier Wochen dauernde praktische Studienzzeit gemäß § 4 Absatz 5 wird auf die drei Monate dauernden Studienzeiten nach Satz 1 angerechnet, wenn sie die Voraussetzungen des Satzes 2 erfüllt.

§ 27 Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen in diesem Studienabschnitt kann nur erbringen, wer die Zwischenprüfung (§ 12a) sowie die Übung für Fortgeschrittene im Zivilrecht (Modul „Zivilrecht 3“) bestanden hat.

(2) Prüfungsleistungen werden im Öffentlichen Recht und im Strafrecht jeweils im Rahmen von Übungen für Anfänger und Fortgeschrittene erbracht.

(3) ¹In den Übungen müssen jeweils (a) eine Hausarbeit und eine Klausurarbeit oder (b) zwei Klausurarbeiten erfolgreich gefertigt werden; eine Beschränkung auf eine Klausurarbeit kann der Prüfungsausschuss nur in Übungen für Anfänger zulassen. ²Die Bearbeitungsdauer der Klausurarbeiten beträgt in der Regel in den Übungen für Anfänger 180 Minuten und in den Übungen für Fortgeschrittene 300 Minuten; über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss, wobei die Bearbeitungszeit 90 Minuten nicht unterschreiten und 300 Minuten nicht überschreiten darf. ³Der Prüfungsausschuss legt die Art der Prüfungsleistungen für die jeweiligen Übungen fest und macht diese bekannt; er kann dabei auch bestimmen, dass die in Satz 1 unter (a) und (b) genannten Anforderungen von den zu Prüfenden wahlweise zu erfüllen sind. ⁴Er kann ferner regeln, wie viele Hausarbeiten und Klausurarbeiten in jeder Übung anzubieten sind. ⁵In den Übungen für Fortgeschrittene müssen die Prüfungsleistungen jeweils innerhalb desselben oder innerhalb zweier, zeitlich aufeinanderfolgender Semester erbracht werden.

(4) Andere als die in Absatz 3 Satz 1 genannten Prüfungsleistungen, insbesondere mündliche Prüfungen, dürfen zum Zweck des Nachteilsausgleichs im Sinne von § 11b nur in den Übungen für Anfänger gestattet werden.

Nichtamtliche Lesefassung der Prüfungsordnung

§ 28 Zulassung zu Prüfungen, Anmeldung, Prüfungstermine

- (1) Für die Zulassung zu Prüfungsleistungen gilt § 11 Absatz 2 Nr. 1 und 4.
- (2) ¹Zu Prüfende haben sich zur Teilnahme an einer Prüfungsleistung innerhalb der vom Prüfungsausschuss festgelegten Frist anzumelden. ²Art und Weise der Anmeldung werden vom Prüfungsausschuss allgemein oder im Einzelfall festgelegt und zusammen mit der Anmeldefrist bekanntgemacht. ³Bis zum Ende der Anmeldefrist können die Studierenden eine bereits getätigte Anmeldung zu einer Prüfungsleistung rückgängig machen (Abmeldung). ⁴Die Anmeldung gilt in diesem Fall als nicht erfolgt. ⁵Im Übrigen wird die Anmeldung mit dem Ablauf der Anmeldefrist verbindlich.
- (3) ¹Die Zulassung zu Prüfungsleistungen in der Übung für Fortgeschrittene setzt die erfolgreiche Teilnahme an der Übung für Anfänger desselben Fachs voraus. ²Zu Prüfende können auf ihren Antrag hin zu einer Übung für Fortgeschrittene vorläufig zugelassen werden; dabei legt der Prüfungsausschuss einen Zeitpunkt fest, bis zu dem die Übung für Anfänger desselben Fachs bestanden sein muss. ³Die vorläufige Zulassung zur Übung für Fortgeschrittene erlischt, wenn die Übung für Anfänger bis zu dem festgelegten Zeitpunkt nicht bestanden wurde; ausreichend ist die rechtzeitige Beendigung der Prüfungsleistung, während die Korrekturzeit außer Betracht bleibt. ⁴Beim Erlöschen der vorläufigen Zulassung gelten bereits abgelegte Prüfungsleistungen in der Übung für Fortgeschrittene als nicht unternommen. ⁵Das Nähere, insbesondere Verfahren und Antragsfrist, regelt der Prüfungsausschuss. ⁶Bestimmungen im Sinne von Satz 2 kann der Prüfungsausschuss auch von Amts wegen für eine gleichartige Gruppe von Studierenden treffen.

§ 29 Bewertung und Wiederholung von Prüfungsleistungen

- (1) Jede Prüfungsleistung wird von den Prüfenden mit einer Note und Punktzahl gemäß § 15 JAPrO bewertet.
- (2) ¹Eine einzelne Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mindestens mit „ausreichend (4 Punkte)“ bewertet worden ist. ²Eine Übung ist bestanden, wenn die zugehörigen Prüfungsleistungen (§ 27 Absatz 3) bestanden sind.
- (3) Prüfungsleistungen und Übungen können unbeschränkt wiederholt werden.

§ 30 Verlust des Prüfungsanspruchs

- (1) ¹Sind die Prüfungsleistungen in den Übungen für Fortgeschrittene nicht spätestens bis zum Ende des dreizehnten Semesters erstmalig abgelegt und bis zum Ende des sechzehnten Semesters bestanden, so erlöschen der Prüfungsanspruch und die Zulassung zum Kombinationsstudiengang, es sei denn, die Fristüberschreitung ist von dem zu Prüfenden nicht zu vertreten. ²Hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag des zu Prüfenden.
- (2) ¹Der Prüfungsanspruch und die Zulassung zum Kombinationsstudiengang erlöschen ferner, wenn die Bachelorprüfung (§ 13) nach Maßgabe des § 19 Absatz 4 Sätze 3 oder 4 endgültig nicht bestanden ist. ²Dies gilt nicht, wenn das endgültige Nichtbeste-

Nichtamtliche Lesefassung der Prüfungsordnung

hen der Bachelorprüfung auf dem endgültigen Nichtbestehen des Moduls „Betriebswirtschaftslehre 2“ oder der betriebswirtschaftlichen Wahlmodule (§ 6) beruht.

- (3) Im Fall des Absatzes 2 Satz 2 kann der Kombinationsstudiengang mit den folgenden Maßgaben fortgesetzt werden:
1. Leistungspunkte werden nicht mehr vergeben.
 2. Für die Übung für Fortgeschrittene im Zivilrecht (Modul „Zivilrecht 3“) und für die Universitäre Schwerpunktbereichsprüfung (§ 14a) gelten weiterhin die relevanten Vorschriften des zweiten Abschnitts.
 3. Eine abgeschichtete Teilnahme an der Staatsprüfung gemäß §§ 35b ff. JAPrO ist nicht möglich, weil der berufsqualifizierende Abschluss im Sinne von § 35b Absatz 1 Satz 2 JAPrO nicht erworben wurde.

§ 31 Bescheinigung

¹Die Studierenden erhalten auf Antrag eine Datenabschrift (Transcript of Records) auch über die das Bachelorstudium ergänzenden, im Öffentlichen Recht und im Strafrecht abgelegten Prüfungen und Prüfungsleistungen in deutscher und englischer Sprache.

²Der Antrag ist an die vom Prüfungsausschuss bezeichnete Stelle zu richten.

Art. 3 der Ersten Änderungssatzung zur SPUMA vom 5. Juni 2009 bestimmt:

Die Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft. Mit Ausnahme der Änderung Nummer 14 in Art. 2¹ gilt die Änderungssatzung auch für Studierende, die ihr Studium im Studiengang Unternehmensjurist vor dem Herbst-/Wintersemester 2009/10 aufgenommen haben.

Art. 2 der Zweiten Änderungssatzung zur SPUMA vom 7. Februar 2011 bestimmt:

(1) Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den amtlichen Bekanntmachungen der Universität Mannheim in Kraft.

(2) Der für den Bachelor-Studiengang „Unternehmensjuristin/Unternehmensjurist“ gemäß § 7 SPUMA bestellte Prüfungsausschuss ist nunmehr Prüfungsausschuss für den gesamten Kombinationsstudiengang. Sind für den Bachelor-Studiengang „Unternehmensjuristin/Unternehmensjurist“ Kompetenzen auf den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, eines seiner Mitglieder oder die Studienbüros der Universität übertragen worden (§ 7 Absatz 1 Satz 4 SPUMA), gilt diese Kompetenzübertragung auch für den gesamten Kombinationsstudiengang.

Art. 2 der Dritten Änderungssatzung zur SPUMA vom 7. März 2013 bestimmt:

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft. § 1 Abs. 2 dieser

¹ Betrifft Anlage 1, Bereich Schlüsselqualifikation, Spalte Prüfungsleistungen, Zeile Englisch. Die bisherige Fassung (für Studierende, die ihr Studium vor dem Herbst-/Wintersemester 2009/10 aufgenommen haben) lautet:

Fach*	Prüfungsleistungen	...
Englisch	Kurzvortrag	...
...

Nichtamtliche Lesefassung der Prüfungsordnung

Änderungssatzung¹ findet ausschließlich Anwendung auf Studierende, die ihr Studium nach Inkrafttreten dieser Änderungssatzung aufnehmen.

Art. 2 der Vierten Änderungssatzung zur SPUMA vom 3. Juni 2013 bestimmt:

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft.

Art. 2 der Sechsten Änderungssatzung zur SPUMA vom 20. März 2014 bestimmt:

(1) Die 5. Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Mannheim für den Bachelor-Studiengang „Unternehmensjuristin/Unternehmensjurist“ mit Staatsprüfungsoption (SPUMA) in Form des Senatsbeschlusses vom 4. Dezember 2013 wird aufgehoben.

(2) Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft.

(3) Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten dieser Änderungssatzung aufgenommen haben, können beim Prüfungsausschuss beantragen, nach der bis zu diesem Datum geltenden Fassung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Mannheim für den Bachelorstudiengang „Unternehmensjurist/Unternehmensjuristin“ mit Staatsprüfungsoption (SPUMA) zu studieren, wenn sie durch die Anwendung der Änderungssatzung schlechter gestellt würden; dies gilt nicht für Ziffern (1) bis (5) und (12) des Art. 1 dieser Änderungssatzung. Mit dem Antrag auf Ausstellung des Bachelor- oder Schwerpunktzeugnisses endet die Möglichkeit, solche Anträge zu stellen.

(4) Die Regelungen des Art. 1 Ziffer (6) und Ziffer (13) Nr. 1 lit. a), c), Nr. 2, Nr. 3 b) dieser Änderungssatzung finden auf §§ 10 Abs. 2, 14 Abs. 2 der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Mannheim für den Studiengang Rechtswissenschaft (Juristen-Studien- und Prüfungsordnung – JuSPO) vom 12. August 2003, zuletzt geändert durch die am 23. Januar 2008 genehmigte und ausgefertigte Satzung vom 05. Dezember 2007, für solche Studierende entsprechende Anwendung, die ihre universitäre Schwerpunktbereichsprüfung noch nicht bestanden haben. Studierende des Studiengangs „Rechtswissenschaft“, die die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung noch nicht bestanden haben, können beim Prüfungsausschuss beantragen, nach der bis zum Inkrafttreten dieser Änderungssatzung für Sie geltenden Fassung der Juristen-Studien- und Prüfungsordnung vom 12. August 2003 zu studieren, wenn sie durch die Anwendung der Änderungssatzung schlechter gestellt würden. Mit dem Antrag auf Ausstellung des Schwerpunktzeugnisses endet die Möglichkeit, solche Anträge zu stellen.

Art. 2 der Siebten Änderungssatzung zur SPUMA vom 30. Juni 2015 bestimmt:

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft.

Art. 2 der Achten Änderungssatzung zur SPUMA vom 27. April 2017 bestimmt:

Diese Änderungssatzung findet auf alle Studierenden des juristischen Universitätsstudium des gestuften Kombinationsstudiengangs Rechtswissenschaft Staatsprüfung mit integriertem Bachelor-Studiengang „Unternehmensjuristin/Unternehmensjurist Universität Mannheim LL.B.“ Anwendung, die ihr Studium im vorgenannten Studiengang nach

¹ Bei dem Modul „Zivilrecht 1“ werden die ECTS-Punkte von 8,5 auf 8 ECTS-Punkte und bei dem Modul „Finanzmathematik“ von 2,3 auf 3 ECTS-Punkte geändert. Die neu festgesetzten ECTS-Punkte finden ausschließlich Anwendung auf Studierende, die ihr Studium nach Inkrafttreten der Änderungssatzung zum HWS 2013/24 aufnehmen.

Nichtamtliche Lesefassung der Prüfungsordnung

den Regelungen der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Mannheim für den Bachelor-Studiengang „Unternehmensjuristin/Unternehmensjurist“ mit Staatsprüfungsoption (SPUMA) vom 20. August 2008 (Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr. 23/2008, S. 7 ff.) in der jeweils geltenden Fassung studieren und das betriebswirtschaftliche Wahlmodul im wirtschaftswissenschaftlichen Bereich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderungssatzung noch nicht bestanden haben.

Art. 3 der Neunten Änderungssatzung zur SPUMA vom 21. Juni 2018 bestimmt:

Diese Änderungssatzung findet auf alle Studierenden Anwendung, die im Kombinationsstudiengang Unternehmensjurist/in nach den Regelungen der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Mannheim für den Bachelor-Studiengang „Unternehmensjuristin/Unternehmensjurist“ mit Staatsprüfungsoption (SPUMA) vom 20. August 2008 (BekR Nr. 23/2008, S. 7 ff.) in der jeweils geltenden Fassung studieren. Die Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft.

Art. 2 der Zehnten Änderungssatzung zur SPUMA vom 7. Juni 2019 bestimmt:

Diese Änderungssatzung findet auf alle Studierenden Anwendung, die im Kombinationsstudiengang Unternehmensjurist/in nach den Regelungen der Studien- und Prüfungsordnung für den Kombinationsstudiengang Unternehmensjurist/in (LL.B./Staatsexamen) (SPUMA) vom 20. August 2008 (BekR Nr. 23/2008, S. 7 ff.) in der jeweils geltenden Fassung studieren. Die Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft.

Art. 2 der Elften Änderungssatzung zur SPUMA vom 26. Mai 2021 bestimmt:

Diese Änderungssatzung findet auf alle Studierenden Anwendung, die im Kombinationsstudiengang Unternehmensjurist/in nach den Regelungen der Studien- und Prüfungsordnung für den Kombinationsstudiengang Unternehmensjurist/in (LL.B./Staatsexamen) (SPUMA) vom 20. August 2008 (BekR Nr. 23/2008, S. 7 ff.) in der jeweils geltenden Fassung studieren.

Art. 2 der Zwölften Änderungssatzung zur SPUMA vom 26. Mai 2023 bestimmt:

Diese Änderungssatzung findet auf alle Studierenden Anwendung, die im Kombinationsstudiengang Unternehmensjurist/in nach den Regelungen der Studien- und Prüfungsordnung für den Kombinationsstudiengang Unternehmensjurist/in (LL.B./Staatsexamen) (SPUMA) vom 20. August 2008 (BekR Nr. 23/2008, S. 7 ff.) in der jeweils geltenden Fassung studieren. Die Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft.

Art. 2 der Dreizehnten Änderungssatzung zur SPUMA vom 16. Juli 2024 bestimmt:

Diese Änderungssatzung findet auf alle Studierenden Anwendung, die im Kombinationsstudiengang Unternehmensjurist/in nach den Regelungen der Studien- und Prüfungsordnung für den Kombinationsstudiengang Unternehmensjurist/in (LL.B./Staatsexamen) (SPUMA) vom 20. August 2008 (BekR Nr. 23/2008, S. 7 ff.) in der jeweils geltenden Fassung studieren. Die Änderungssatzung tritt am Tage nach ih-

Nichtamtliche Lesefassung der Prüfungsordnung

rer Bekanntmachung im amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft.

Nichtamtliche Lesefassung der Prüfungsordnung

Anlage 1 zur SPUMA

Bereich Rechtswissenschaft

Modul	Prüfungsleistungen	Wertung und Gewichtung in Promille	Bestehensvoraussetzungen	Wiederholungsprüfung *	Stellenwert	Notengebung	Pflichtanm.	Zula.-voraus.	Prüfungsgegenstände	ECTS-EinzelP	ECTS Modul
Zivilrecht 1	Klausur 120 Min.	kein Einfluss auf LL.B.-Note	mind. 4 Punkte	1 WH-Versuch	OP	Punkte	ja (voraus. FS 1)		<i>Allgemeine Rechtsgeschäftslehre einschließlich methodischer Grundlagen, Haftungsrecht (einfaches Niveau)</i>	8	8
Zivilrecht 2	Teilprüfungen										15
	Klausurblock (3 Klausuren, jeweils 120 Min.)	die beste Klausur mit 60 Promille	von drei Klausuren eine mit mind. 4 Punkten	bei Nichtbestehen 1 WH-Versuch (Klausurblock)	BP	Punkte	ja (voraus. FS 2)		<i>Schuldrecht Allgemeiner Teil, Leistungsstörungenrecht mit Kaufvertrags- und Werkvertragsrecht, AGB- und Verbraucherrecht, einschl. Bezüge BGB AT (Anfängerniveau)</i>	12	
	TK 2 (90 Min.)	15 Promille	mind. 4 Punkte	1 WH-Versuch + Joker	BP	Punkte	ja (voraus. FS 2)		<i>Historische Grundlagen des Zivilrechtes</i>	3	
Zivilrecht 3	Teilprüfungen										24
	Klausurblock (3 Klausuren, jeweils 180 Min.)	die beste Klausur mit 80 Promille	von drei Klausuren eine mit mind. 4 Punkten	bei Nichtbestehen 1 WH-Versuch (Klausurblock)	BP	Punkte	nein		<i>Sachenrecht, Vertragsrecht BT, Familienrecht in seinen Bezügen zum Vermögensrecht, Erbrecht im Überblick, Außerdeliktische Ausgleichsordnung und IPR, jeweils mit Bezügen zum sonstigen Zivilrecht (Fortgeschrittenenniveau)</i>	20	
	Hausarbeit (120 Std.)	40 Promille	mind. 4 Punkte	1 WH-Versuch	BP	Punkte	nein		<i>dito</i>	4	

Nichtamtliche Lesefassung der Prüfungsordnung

Modul	Prüfungsleistungen	Wertung und Gewichtung in Promille	Bestehensvoraussetzungen	Wiederholungsprüfung *	Stellenwert	Notengebung	Pflichtanm.	Zula.voraus.	Prüfungsgegenstände	ECTS-EinzelP	ECTS Modul
ZR Vertiefung	Klausurblock (3 Klausuren, jeweils 300 Min.)	die zwei besten Klausuren mit jeweils 115 Promille	von drei Klausuren eine mit mind. 4 Punkten	bei Nichtbestehen 1 WH-Versuch (Klausurblock)	BP	Punkte	nein		<i>Zivilrecht gem. § 8 II Nr. 1-6 JA-PrO (Examensniveau)</i>	25	25
Öff. Recht	Klausur 180 Min.	45 Promille	mind. 4 Punkte	1 WH-Versuch + Joker	BP	Punkte	ja (voraus. FS 2)		<i>Deutsches und Europäisches Wirtschaftsverfassungsrecht, Wirtschaftsverwaltungsrecht</i>	9	9
Wirtschaftsrecht – Allgemeiner Teil	Klausur 240 Min.	92 Promille	mind. 4 Punkte; gesamte Universitätsprüfung: § 14a	2 WH-Versuche, Voraussetzung: § 22 JAPrO	BP / SP	Punkte	nein	mind. FS 4	<i>Arbeitsrecht, Handelsrecht, Gesellschaftsrecht, Kreditsicherungsrecht, jeweils mit Bezügen zum Bürgerlichen Recht, Ökonomische Analyse des Rechts (Examensniveau)</i>	16	16
Wirtschaftsrecht Besonderer Teil	Mündliche Prüfung 15 Min.	46 Promille	mind. 4 Punkte; gesamte Universitätsprüfung: § 14a	2 WH-Versuche, Voraussetzung: § 22 JAPrO	BP / SP	Punkte	nein	mind. FS 4; verbindliche Wahl BT	<i>Gewählter BT mit Bezügen zum Bürgerlichen Recht und zum allgemeinen Teil des Wirtschaftsrechts</i>	7	7
Abschlussmodul	Bachelorarbeit	92 Promille	mind. 4 Punkte;	2 WH-Versuche, Voraussetzung: § 22 JAPrO	BP / SP	Punkte	nein	mind. FS 4; verbindliche Wahl BT	<i>Wirtschaftsrecht AT oder gewählter BT mit ökonomischen Bezügen</i>	7	7

Legende:

Orientierungsprüfung = OP

Bachelorprüfung = BP

Schwerpunktprüfung = SP

Einfluss des Bereichs Rechtswissenschaft auf die Endnote: 70 %, Einfluss des Bereichs Wirtschaftswissenschaften auf die Endnote:30 %.

* Die Pflichtenmeldeungsregelung gilt auch für die Wiederholungsprüfung

Nichtamtliche Lesefassung der Prüfungsordnung

Anlage 1 zur SPUMA

Bereich Wirtschaftswissenschaften

Modul	Prüfungsleistungen	Wertung und Gewichtung in Promille	Bestehensvoraussetzung	Wiederholungsprüfung *	Stellenwert	Notengebung	Pflichtanm.	Zula.voraus.	Prüfungsgegenstände	ECTS-EinzelP	ECTS Modul
Grundlagen der Volkswirtschaftslehre und Finanzmathematik	Teilprüfungen										11
	Klausur 45-120 Min.	kein Einfluss auf LL.B.-Note	mind. 4,0		OP	Zahl	ja (voraus. FS 1)		Grundlagen der Finanzmathematik	3	
	Klausur 45-120 Min.	kein Einfluss auf LL.B.-Note	mind. 4,0		OP	Zahl	ja (voraus. FS 1)		Grundlagen der Volkswirtschaftslehre	8	
BWL 1	Teilprüfungen										18
	Klausur 45-120 Min.	40 Promille	mind. 4,0		BP	Zahl	ja (voraus. FS 1)		Marketing	6	
	elektronische Aufsichtsrbeit 90 Min.	40 Promille	mind. 4,0		BP	Zahl	ja (voraus. FS 2)		Grundlagen des externen Rechnungswesens	6	
	elektronische Aufsichtsrbeit 90 Min.	40 Promille	mind. 4,0		BP	Zahl	ja (voraus. FS 2)		Management	6	
BWL 2	Teilprüfungen										12
	elektronische Aufsichtsrbeit 90 Min.	40 Promille	mind. 4,0		BP	Zahl	ja (voraus. FS 3)		Finanzwirtschaft	6	
	Klausur 45-120 Min.	40 Promille	mind. 4,0		BP	Zahl	ja (voraus. FS 4)		Internes Rechnungswesen	6	

Nichtamtliche Lesefassung der Prüfungsordnung

Modul	Prüfungsleistungen	Wertung und Gewichtung in Promille	Bestehensvoraussetzung	Wiederholungsprüfung *	Stellenwert	Notengebung	Pflichtanm.	Zula.voraus.	Prüfungsgegenstände	ECTS-EinzelP	ECTS Modul
Wahl-BWL "Tax and Accounting"	Teilprüfungen										14
	Klausur Min. 90	40 Promille	mind. 4,0		BP	Zahl	nein	verbindliche Wahl BT	EinkommenSt	6	
	Klausur Min. 90	30 Promille	mind. 4,0		BP	Zahl	nein	verbindliche Wahl BT	UnternehmenSt	4	
	Klausur Min. 90	30 Promille	mind. 4,0		BP	Zahl	nein	verbindliche Wahl BT	HB u. StB unter Ein-schluss der Konzern-rechnungslegung	4	
Wahl-BWL "Human Resources"	Teilprüfungen										14
	Klausur Min. 90	30 Promille	mind. 4,0		BP	Zahl	nein	verbindliche Wahl BT	Personalstrategien und Organisationsstrukturen	4	
	Klausur Min. 90	30 Promille	mind. 4,0		BP	Zahl	nein	verbindliche Wahl BT	Personalpolitische In-strumente	4	
	Besondere Projektarbeit	40 Promille	mind. 4,0		BP	Zahl	nein	verbindliche Wahl BT	Fallstudien zu Personal und Organisation	6	

Legende:

Orientierungsprüfung = OP

Bachelorprüfung = BP

Einfluss des Bereichs Rechtswissenschaft auf die Endnote: 70 %, Einfluss des Bereich Wirtschaftswissenschaften auf die Endnote: 30 %.

* Grundsätzlich kann jede Prüfungsleistung bei Nichtbestehen einmal wiederholt werden, in drei Fällen ist eine zweite Wiederholung möglich (Orientierungsprüfungsrelevante Klausur (entweder VWL oder FiMa ausgenommen). Die Pflichtanmeldungsregelung gilt auch für die Wiederholungsprüfung.

Nichtamtliche Lesefassung der Prüfungsordnung

Anlage 1 zur SPUMA

Bereich Schlüsselqualifikation

Fach*	Prüfungsleistungen	Wertung und Gewichtung in Promille	Bestehensvoraussetzung	Wiederholungsprüfung	Stellenwert	Notengebung	Pflichtanm.	Zula.voraus.	Prüfungsgegenstände	ECTS-EinzelP	ECTS gesamt
Englisch	<i>Besondere Projektarbeit</i>	kein Einfluss auf LL.B.-Note	mind. 4 Punkte	1 WH-versuch	BP	Punkte	nein		Fachsprache Englisch "Wirtschaft und Recht"	3	3
Präsentation / Kommunikation	<i>Kurzvortrag</i>	kein Einfluss auf LL.B.-Note	mind. 4 Punkte	1 WH-versuch	BP	Punkte	ja (voraus. FS 3)		Präsentationsfähigkeit / Kommunikationsfähigkeit	3	3
Verhandlungsmanagement	<i>Besondere Projektarbeit</i>	kein Einfluss auf LL.B.-Note	mind. 4 Punkte	1 WH-versuch	BP	Punkte	ja (voraus. FS 4)		Verhandlungsmanagement	3	3
Praktikum	<i>Bericht – lediglich Studien-, keine Prüfungsleistung</i>	kein Einfluss auf LL.B.-Note					nein.			5	5

Legende:

Orientierungsprüfung = OP

Bachelorprüfung = BP

Die Schlüsselqualifikationen werden im Transcript of Records ausgewiesen, haben jedoch keinen Einfluss auf die LL.B.-Note.